

FoKoS Publikations-Register 2021

Entscheidungen und Literatur zum gesamten Korruptions-Strafrecht

ISSN 2699-0067

<http://www.korruptions-strafrecht.uni-trier.de>

Inhalt

Einleitung	3
A. Allgemeines · Grundlagen	4
B. Politische Korruption	7
C. Amtsträger-Korruption	10
D. Wirtschafts-Korruption	16
E. Korruption im Gesundheitswesen	20
F. Sport-Korruption	28
G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht .	32
H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)	40
I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2020	45

Impressum



Forschungsstelle für Deutsches,
Europäisches und Internationales
Korruptions-Strafrecht

Herausgeber

Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptionsstrafrecht (TriGeKo)
Universität Trier – Fachbereich V (Rechtswissenschaft)
Universitätsring 15
54296 Trier
fokos@uni-trier.de

Schriftleitung

Prof. Dr. Till Zimmermann
Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschl. europäischer und inter-
nationaler Bezüge
Universität Trier
Universitätsring 15 (C-Gebäude)
54296 Trier
till.zimmermann@uni-trier.de

Redaktion

Wiss. HK ref. iur. Niklas Lauer
Prof. Dr. Till Zimmermann

ISSN 2699-0067
3. Jahrgang, 2021

Einleitung

Für den hier behandelten Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2020) setzt sich der Trend fort, dass das Schrifttum den Fokus primär auf die noch jungen Tatbestände der Korruption im Gesundheitswesen und im Sport legt, während diese in der höchstrichterlichen Rspr. nach wie vor noch nicht „angekommen“ sind; immerhin hat das LG Hildesheim eine vielbeachtete (und kontrovers beurteilte) Entscheidung zur Auslegung des § 299b Nr. 3 StGB getroffen (→ Nr. 5101).

In der höchstrichterlichen Rspr. dominieren demgegenüber weiterhin Entscheidungen auf den Gebieten der „klassischen“ Amtsträger- und der Korruption in der Privatwirtschaft. Besonders hervorzuheben sind ein auch für die amtl. Entscheidungssammlung vorgesehener Beschluss des BGH zu der Frage der Vorteilsqualität sexueller Gefälligkeiten (→ Nr. 3101) sowie eine Entscheidung des österreichischen OGH, in der § 309 öStGB (= Pendant zu § 299 dStGB) restriktiv dahingehend ausgelegt wird, dass der Geschäftsherr nicht als Drittvoorteilsempfänger in Frage nicht kommt (→ Nr. 4103).

Die Legislative war in Sachen Korruptionsstrafrecht abermals weitgehend „untätig“. Die in Österreich nach der sog. Ibiza-Affäre von der Justizministerin angekündigte Erweiterung des Strafrechts auf die Vorab-Korruption – ein Problem, mit dem auch das LG Regensburg in der Causa Wolbergs am Rande beschäftigt war (→ Nr. 2101) – ist (bis heute) ausgeblieben. In Deutschland war lediglich eine Erstreckung der Vorschriften über die Amtsträgerkorruption auf die Bediensteten der Europäischen Staatsanwaltschaft durch die Gleichstellungsklausel in § 14 EUStAG (BGBl I, 1648) zu verzeichnen. Inwieweit die EUStA einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung in der EU leisten kann, untersucht der Aufsatz von *Löffler* (→ Nr. 7212).

Schließlich noch ein Hinweis in eigener Sache: Die Forschungsstelle Korruptionsstrafrecht geht in dem unlängst gegründeten Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptionsstrafrecht (TriGeKo) auf. Das Register wird aber weiterhin unter der inzwischen etablierten Marke „FoKoS-PR“ fortgeführt.

Feedback, Anregungen und Kritik zum FoKoS-PR sind weiterhin sehr willkommen (per E-Mail an fokos@uni-trier.de).

Till Zimmermann

Niklas Lauer

A. Allgemeines · Grundlagen

Diese Rubrik enthält Publikationen, die Aspekte der Korruption ohne konkrete Zuordenbarkeit zu einem Untergebiet des Korruptionsstrafrechts thematisieren. Erfasst sind etwa Beiträge zum Korruptionsbegriff als solchem, Erörterungen gebietsübergreifender Fragestellungen sowie generelle kriminalpolitische und kriminologische Untersuchungen.

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1201	<i>Bannenberg, Britta</i> Korruption <i>In: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuer- strafrecht. 5. Aufl. 2020, S. 815–892.</i>	Der gegenüber der Vorauf. (2014) überarbeitete und erweiterte Handbuchbeitrag zeichnet sich vor allem durch seine ungewöhnliche thematische Bandbreite auf verhältnismäßig engem Raum aus. Der Text beginnt mit einer gehaltvollen empirisch-kriminologischen Betrachtung des Phänomens der Korruption. Neben Hinweisen auf das öffentliche Dienstrecht sowie einzelne Verwaltungsrichtlinien zur Korruptionsprävention werden bei der Darstellung des materiellen Korruptionsstrafrechts des StGB nicht nur die Delikte zur Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff.), sondern auch diejenigen zur Korruption in der Privatwirtschaft (§ 299), im Gesundheitswesen (§§ 299a f.), im Sport (§§ 265c ff.) und in der Politik (§ 108e) angesprochen. Weitere Passagen widmen sich Fragen der Verjährung und der Vermögensabschöpfung, Compliance-Programmen in der Wirtschaft, Auswirkungen des US-amerikanischen Strafrechts auf deutsche Unternehmen sowie Strategien zur Effektivierung von Korruptionsermittlungen.
1202	<i>Bundeskriminalamt</i> Korruption – Bundeslagebild 2019 Veröffentlichungsdatum: 02.11.2020 www.bka.de	Das Bundeslagebild Korruption 2019 fasst Erkenntnisse zur Lage und zu Entwicklungen im Bereich der Korruptionsstraftaten in Deutschland zusammen. Dabei legt das BKA eine besondere kriminologischen Korruptionsdefinition zugrunde. Im Jahr 2019 seien insgesamt 5.428 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert worden. Das bedeute einen Anstieg von 42,7 % gegenüber dem Vorjahr. Mit einem Anteil von 67 % machten Amtsträger die Mehrheit der

Nehmer aus. Insgesamt sei 2019 durch Korruption ein feststellbarer Gesamtschaden in Höhe von 47 Mio. EUR (2017: 291 Mio. EUR, 2018: 121 Mio. EUR) entstanden; zur tatsächlichen Schadensdimension könnten aber keine validen Aussagen getroffen werden.

Hinw. d. Red.:

Für eine ausführliche Darstellung der vom BKA entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

Aus dem Inhalt:

Die Habilitation bietet nicht nur eine umfassende Abhandlung aller theoretischen Diskussionen und Fundierungen des Korruptionsunrechts. Sie bietet auch eine dezidierte, argumentativ überzeugende Kritik am Korruptions-Kernstrafrecht de lege lata. Durch die de lege ferenda Vorschläge bleibt die Habilitation nicht nur umfangreiches Nachschlagewerk mit sehr dezidiertem Literaturverzeichnis, sondern transportiert die Theorie in eine kriminalpolitische, zukunftsorientierte Neuausrichtung des Korruptionsstrafrechts. *Zimmermann* ist hier großzügig, was zu bestrafendes Unrecht der Korruption sein könnte. Gerade die Vorfeldkriminalisierungen sind hier in kritischer Diskussion zu überprüfen.

- 1203 *Schiemann, Anja*
Rezension zu:
Das Unrecht der Korruption. Eine strafrechtliche Theorie
von Till Zimmermann, 2018 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303)

KriPoZ 2020, 190–191

- 1204 *Schneider, Anne*
Strafanwendungsrecht
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 215–238.

Der – in dieser Form bislang einzigartige – Handbuchbeitrag beschäftigt sich en détail mit dem Strafanwendungsrecht (§§ 3–9 StGB) in Bezug auf (alle) Bestechungsdelikte des StGB. Verf. vertritt u.a. die originelle Ansicht, dass die üblicherweise als abstrakte Gefährungsdelikte interpretierten Korruptionsdelikte insoweit einen Erfolgsort iSv § 9 StGB aufweisen, als dies jeder Ort ist, an dem sich der Empfänger eines (auch telekommunikativ übermittelten) Angebots auf Abschluss einer Unrechtsvereinbarung befindet. Des Weiteren werden Fragen im Zusammenhang mit Verbandssanktionen und transnationalen Doppelverfolgungsverboten thematisiert.

- 1205 *Transparency International*
Korruptionswahrnehmungsindex 2019
Veröffentlichungsdatum: 23.01.2020
www.transparency.de/cpi

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index – CPI) wird jährlich vom Internationalen Sekretariat von Transparency International (TI) erstellt. Er umfasst 180 Länder und listet sie nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der Begriff der Korruption wird dabei denkbar weit verstanden und umfasst neben den Bestechungsdelikten auch Begleitdelikte wie zB Unterschlagungen. Der Index fasst 13 Einzelindizes von zwölf unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Expert:innen, Umfragen sowie weiteren Untersuchungen. Die angewandte Skala umfasst dabei null (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis hundert (keine wahrgenommene Korruption) Punkte. Im Jahr 2019 erreichen mehr als zwei Drittel aller Länder eine Punktzahl von unter 50, d.h. weni-

ger als die Hälfte der möglichen Punkte. Dänemark und Neuseeland belegen mit 87 Punkten den ersten Platz. Deutschland steht mit 80 Punkten auf dem 9. Platz des Rankings (2018: 80 Punkte = 11. Platz; 2020: 80 Punkte = 9. Platz). Die letzten Plätze belegen Syrien (13 Punkte), Süd-Sudan (12 Punkte) und Somalia (9 Punkte).

Hinw. d. Red.:

Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr. Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel

Inhalt

1301 *Busch, Markus/Hoven, Elisa/Pieth, Mark/Rübenstahl, Markus (Hrsg.)*
Antikorruptions-Compliance
1. Aufl. 2020, C.F. Müller, Heidelberg,
1048 S., ISBN 978-3-8114-5633-4,
189,00 €

Verlagsbeschreibung (Auszug):

Das Handbuch ist von einem interdisziplinären Herausgeber- und Autorenteam verfasst, das das Thema umfassend aufbereitet und auf konsequente Praxistauglichkeit achtet.

Nach einer Einführung und einem Überblick über die internationalen Vorgaben werden die deutschen Korruptionsstrafatbestände für Taten im Inland wie im Ausland vertiefend erläutert. Es folgt ein Überblick über wichtige Antikorruptions-Compliance-Erfordernisse von bedeutenden Nachbarländern Deutschlands und wichtigen Handelspartnern (A, CH, F, I, E, England und Wales, USA, Russland, Argentinien, Brasilien), teilweise in englischer Sprache. Im Anschluss werden die Pflichten und Maßnahmen von Unternehmen in der Krise ausführlich erläutert und Verhaltensempfehlungen gegeben. Abschließend werden die präventiven Maßnahmen eines Unternehmens für die Antikorruptions-Compliance von der Errichtung eines Compliance Management Systems bis hin zur Schulung der Mitarbeiter ausführlich dargestellt.

Hinw. d. Red.:

Ausgewählte Beiträge aus dem Werk sind in diesem Register separat dargestellt.

B. Politische Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, in denen es um die korruptive Beeinflussung politischer Entscheidungsträger geht (insbes. Stimmenkauf, illegale Parteispenden und Bestechung von Mandats- und Regierungsamtsträgern).

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
2101	<p><i>LG Regensburg Urt. 17.06.2020 – 5 KLS 152 Js 168/17, 5 KLS 152 Js 18203/17, 5 KLS 152 Js 165/17</i></p> <p><small>ECLI:DE:LGREGEN:2020:0617.5KLS152JS168.17.5.0A</small></p> <p>Bestechung eines Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl (Fall Wolbergs)</p> <p>BeckRS 2020, 49291</p>	<p>Aus der Pressemitteilung des LG Regensburg Nr. 5/2020 v. 17.06.2020:</p> <p>Das LG hat den ehemaligen Regensburger Oberbürgermeister Joachim Wolbergs wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe sowie einen Bauunternehmer wegen Bestechung zu einer Geldstrafe verurteilt.</p> <p>Das LG verurteilte Wolbergs wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit Parteispenden und der Förderung eines Bauvorhabens des Bauunternehmers Thomas D. in den Jahren 2015 und 2016. Das Gericht ging von einer unzulässigen Ermessensbeeinflussung des damaligen Oberbürgermeisters im Rahmen seines an sich rechtmäßigen dienstlichen Verhaltens aus. Die Kammer folgerte diese aus der Feststellung, dass Wolbergs sich gegenüber der Stadtverwaltung für die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Ermöglichung des Bauvorhabens eingesetzt und zeitnah dazu bei Thomas D. Parteispenden in Höhe von 75.000 EUR eingeworben hatte. Hierfür verhängten die Richter eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. An sich rechtswidrige Diensthandlungen des früheren Oberbürgermeisters stellten sie dagegen nicht fest.</p> <p>Soweit Wolbergs vorgeworfen worden war, Thomas D. eine Agenturrechnung über Wahlkampfkosten ohne Ausweisung im Rechenschaftsbericht des SPD-Ortsvereins Stadtsüden zur Begleichung überlassen zu haben, nahm das Gericht keine Strafbarkeit an, da die Initiative zur Rechnungsübernahme vom Bauunternehmer ausgegangen war und ein Bezug zu Wolbergs' Amtsführung sich nicht erwiesen hatte. Sämtliche Parteispenden aus der Zeit vor Wolbergs' Amtsantritt als Oberbürgermeister, auch die Spenden des Bauunternehmers Ferdinand S. aus den Jahren 2012 bis 2014, bewerteten die Richter als nicht mit der Dienstausbübung verknüpfte und damit strafrechtlich nicht relevante Wahlkampfspenden. Als Indiz für den fehlenden Zusammenhang mit Wolbergs Amtsführung floss in die Beurteilung ein, dass von den beteiligten Bauunternehmern und ihren Firmen in ähnlichem Umfang an dessen politische Konkurrenz gespendet worden war. Untreue schied aus, weil der Bundes-SPD kein Schaden entstanden war.</p> <p>Die Verurteilung des Bauunternehmers Ferdinand S. erfolg-</p>

te aus denselben Gründen, die im abgetrennten Verfahren gegen den vormalig mitangeklagten früheren Geschäftsführer eines Immobilienunternehmens aus Mittelfranken bereits zu einem Schuldspruch wegen Bestechung geführt hatten. Damals waren die Richter zu der Überzeugung gelangt, dass der leitende Angestellte versucht hatte, den künftigen Oberbürgermeister der Stadt Regensburg Wolbergs mit einer Wahlkampfspende zur Unterstützung eines Bauprojekts seiner Firma zu veranlassen. Den Tatbeitrag des Bauunternehmers Ferdinand S. sah die Kammer darin, dass dieser seinen Geschäftspartner zum Zweck der Einflussnahme zum Spenden aufgefordert hatte. Das Gericht sprach Ferdinand S. daher ebenfalls einer Bestechung schuldig. Wolbergs erachteten die Richter insoweit mangels Nachweises, dass er von den zu Lasten der beiden anderen Beschuldigten angenommenen Hintergründen der Spende gewusst hätte, nicht als strafbar.

Hinw. d. Red.:

Für die (erste) Revisionsentscheidung in der Causa Wolbergs, bei der das Problem der Vorab-Bestechung im Mittelpunkt steht, s. BGH Beschl. 01.06.2021 – 6 StR 119/21, NJW 2021, 2522 (Anm. Kubiciel).

Hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung Wolbergs' s. VG Regensburg Beschl. 20.08.2019 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 3111).

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2201	<i>Peters, Kristina</i> Das Volkswahlrecht und der Umgang mit parlamentarischer Korruption in Deutschland Eine wechselvolle Geschichte <i>Der Staat 59 (2020), 513–543</i>	Der Beitrag beleuchtet, wie im Zuge der Herausbildung parlamentarischer Strukturen im 19. Jahrhundert auf den Ebenen des Verfassungs- sowie des Strafrechts auf die Bestechung von Mandatsträgern reagiert wurde. Verzeichnet die strafgesetzliche Entwicklung vom preußischen StGB (1851) über § 109 RStGB (1871) und die Strafflosigkeitsperiode (ab 1953) bis zur Einfügung von § 108e im Jahr 1994 und dessen jüngste Modifikation im Jahr 2014 nach. Dabei wird aufgezeigt, dass und warum die in einer Übernahme von Formulierungen aus dem französischen Code pénal von 1810 wurzelnde Privilegierung von Mandatsträgern gegenüber anderen korrupten Amtsträgern bis heute Bestand hat. Die aktuelle Regelung in § 108e StGB beurteilt Verf. vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 38 II 1 GG und § 44a II AbgG als reformbedürftig.

- 2202 *Raue, Frank*
Mandatsträgerbestechung
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 60–77.
- 2203 *Stelzer, Manfred/Radatz, Teresa*
Österreichische Parteienfinanzierung nach „Ibiza“: Transparenz oder Kartell?
MIP 2020, 10–17
- Der praxisorientierte Handbuchbeitrag enthält neben einer Kommentierung zu § 108e StGB Erläuterungen zum Parteispendenrecht; er geht dabei auch auf die einschlägigen Vorschriften im AbgG (§§ 44a, 44b) und die Verhaltensvorschriften für Mitglieder des Bundestags ein.
- In dem Beitrag wird die Situation der österreichischen Parteienfinanzierung nach der sog. Ibiza-Affäre behandelt. Im Vordergrund stehen dabei die im Sommer 2019 erlassene Novelle zum PartG 2012 sowie die Vorhaben der neuen Regierung im Rahmen der Parteienfinanzierung. Die Autoren befassen sich insbes. mit der Problematik der Intransparenz von Parteispenden in Österreich und verweisen auf die Schwächen vorhandener Regelungen, die in der Vergangenheit mehrfach Korruptionsskandale nicht verhindern konnten. Des Weiteren beleuchtet der Beitrag die im Regierungsprogramm festgelegten Ziele der regierenden Koalition zur Herstellung vollständiger Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung. Verf. äußern bzgl. der geplanten Beschränkung privater Parteispenden verfassungsrechtliche Bedenken, insbes. hinsichtlich der Meinungsfreiheit. Mit Blick auf kleine Parteien wird zudem auf die Gefahr der Entstehung eines „Parteienkartells“ hingewiesen, das in einer liberalen Demokratie nicht hinzunehmen sei.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –

C. Amtsträger-Korruption

In dieser Rubrik sind vorwiegend Publikationen aufgeführt, die die Korruption von Amtsträgern (insbes. §§ 331–335 StGB) sowie Verstöße gegen das beamtenrechtliche Geschenkannahmeverbot zum Gegenstand haben.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
3101	<p>BGH Beschl. 07.04.2020 – 6 StR 52/20 ECLI:DE:BGH:2020:070420B6STR52.20.0</p> <p>Bestechlichkeit durch Inaussichtstellen der Förderung der Karriere gegen sexuelle Gefälligkeiten</p> <p>BGHSt 64, 301 CB 2021, 38 NJW 2020, 2484 NJW-Spezial 2020, 410 (<i>Beukelmann</i>) StV 2020, 773</p>	<p>Amtl. Leitsatz:</p> <p>1. Stellt ein Beamter, dem insoweit zumindest die Möglichkeit der Einflussnahme zu Gebote steht, die Förderung der Karriere einer Bediensteten bei Stellenbesetzungen gegen sexuelle Gunstgewährung in Aussicht, so erfüllt dies den Tatbestand der Bestechlichkeit auch dann, wenn die konkrete Art der Förderung im Unbestimmten bleibt.</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Für eine ausführliche Darstellung des Streitstandes bzgl. der Vorteilsqualität sexueller Handlungen s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, Fn. 1996 und S. 449 f. mit Fn. 2034 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).</p>
3101a	JR 2020, 630 (Anm. <i>Kuhlen</i>)	<p>Verf. äußert sich zustimmend. Entscheidend sei nicht die moralisch anstößige Verknüpfung von Karriereförderung und sexueller Gefälligkeiten, sondern der Umstand, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Amtsträger handele, der diese Stellung bewusst ausgenutzt habe.</p>
3101b	NStZ 2020, 671 (Anm. <i>Bock</i>)	<p>Verf. weist in seiner Entscheidungskommentierung darauf hin, dass es zur Erfüllung des Straftatbestandes genüge, eine sexistische Anspielung zu machen. Die Ernsthaftigkeit der Anspielung sei unerheblich. Verf. kritisiert, dass der BGH im Rahmen der Subsumtion auf Begriffe zurückgegriffen habe, die im gesetzlichen Tatbestand nicht vorgesehen und zudem moralisierend seien. Auch habe das Gericht sich mit dem Tatbestandsmerkmal der Diensthandlung nur unzureichend auseinandergesetzt. Schließlich moniert Verf., dass der BGH mehrere Tatbestandsmerkmale gemeinsam und mit verändertem Wortlaut geprüft habe. Dies führe zu Unstimmigkeiten in der Begründung. Im Ergebnis sei die Auslegung des Tatbestands jedoch nicht zu beanstanden.</p>

- 3101c StraFo 2020, 389 (Anm. Sowada) Verf. äußert sich zustimmend. Er weist darauf hin, dass die Entscheidung trotz des zeitlichen Zusammenhangs mit der sogenannten „me too“-Bewegung den Vorgang strafrechtlich nicht als sexistische Verfehlung gegenüber einer Frau würdigt, sondern als ein Korruptionsdelikt gegenüber der Allgemeinheit. Näher auseinander setzt sich Verf. mit der Frage, ob das vom BGH nicht angesprochene Tatbestandsmerkmal des „Forderns“ erfüllt ist und ob das Verhalten des Angeklagten als bloße Vorteilsnahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB) zu bewerten ist.
- 3102 BGH Beschl. 13.05.2020 – 5 StR 680/19
ECLI:DE:BGH:2020:130520B5STR680.19.0
Anforderungen an besonders schweren Fall der Bestechlichkeit
BeckRS 2020, 12277
Red. Leitsätze (BeckRS):
1. Bei Vorliegen eines Regelbeispiels eines besonders schweren Falles iSv § 335 II StGB ist eine Gesamtabwägung erforderlich, bei der gewichtige Milderungsgründe, die der Annahme eines besonders schweren Falles entgegenstehen könnten, zu erörtern sind.
2. Bei der o.g. Abwägung ist der Grad der Dienstpflichtverletzung, dem für die Strafzumessung bei Bestechlichkeit regelmäßig erhebliche Bedeutung zukommt, zu berücksichtigen.
- 3103 BGH Urt. 21.10.2020 – 2 StR 72/20
ECLI:DE:BGH:2020:211020U2STR72.20.0
Vorteilsgeber iSd § 334 StGB
BeckRS 2020, 41322
Red. Leitsätze (BeckRS):
1. Ist der Versprechende und durch die Diensthandlung Begünstigte nicht zugleich derjenige, der den Vorteil aushändigt, versteht es sich nicht von selbst und bedarf der Erörterung, wer als Vorteilsgeber iSd § 334 StGB anzusehen ist. Denn der für die pflichtwidrige Diensthandlung gewährte Vorteil muss weder in persona noch aus eigenem Vermögen geleistet werden; Gewährender iSd § 334 StGB kann auch sein, wer sich einer Mittelsperson bedient.
2. Ob jemand in diesem Sinne lediglich als Mittelsperson tätig wird oder selbst als Gewährender anzusehen ist, bedarf daher einer wertenden Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls.
- 3104 BGH Urt. 18.11.2020 – 2 StR 317/19
ECLI:DE:BGH:2020:181120U2STR317.19.0
Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für die Vornahme einer Diensthandlung durch Verletzung von Dienstpflichten: Abgrenzung der Bestechlichkeit und Bestechung von der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
BeckRS 2020, 41115
NJW-Spezial 2021, 152 (Beukelmann)
RÜ 2021, 237 (Anm. Sandberger)
wistra 2021, 290
Red. Leitsatz (BeckRS):
1. Eine pflichtwidrige Diensthandlung iSd § 332 StGB begeht nicht nur derjenige, der eine Tätigkeit vornimmt, die in den Kreis seiner Amtspflichten fällt, sondern auch, wer seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht. Ein solcher Missbrauch ist keine Privattätigkeit, sondern eine pflichtwidrige Amtshandlung.

3105 *BVerwG Urt. 08.09.2020 – 2 WD 18/19*
 ECLI:DE:BVerwG:2020:080920U2WD18.19.0
**Ruhegehaltskürzung wegen Vorteils-
 gewährung durch Soldatenvertreter
 im Personalrat an Angestellte der
 Bundeswehr**
 BeckRS 2020, 12277
 BVerwGE 169, 228
 NVwZ-RR 2021, 126 (Ls.)
 PersV 2021, 59

Amtl. Leitsatz:
 3. Bei einer strafbaren Vorteilsgewährung im dreistelligen Euro-Bereich ist Ausgangspunkt der disziplinarrechtlichen Zumessungserwägungen die Herabsetzung im Dienstgrad.

3106 *VGH München Urt. 01.07.2020 – 16a D 19.283*
 ECLI:DE:BAYVGH:2020:0701.16A.D19.283.00
**Disziplinarbemessung bei Vorteilsan-
 nahme im kommunalen Ehrenamt**
 BeckRS 2020, 20662

Red. Leitsatz (BeckRS):
 2. Eine vollständige Zerstörung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit eines Beamten, die seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich macht, ist bei strafbarem Verhalten nach § 331 I StGB im Regelfall indiziert, wenn ein Beamter als Inhaber eines hervorgehobenen Amtes oder einer dienstlichen Vertrauensstellung für seine Dienstausbübung einen mehr als unerheblichen Vorteil annimmt.

3107 *VG Meinigen Urt. 29.10.2020 – 6 D 4/20*
 ECLI:DE:VGMEINI:2020:1029.6D4.20.0A
**Annäherung eines Hochschullehrers
 an eine Studierende mit dem Ziel
 sexueller Kontakte**
 BeckRS 2020, 34647

Amtl. Leitsatz:
 6. Die Vornahme sexueller Handlungen kann, wenn sie einen Bezug auf das Amt des Beamten verfolgen, als Vorteilsannahme iSd § 331 I StGB gewertet werden.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3201	<i>Eidam, Lutz</i> Bestechungsdelikte <i>In: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Band 5, Strafrecht Besonderer Teil II. 1. Aufl. 2020, S. 1259–1298.</i>	Der Handbuchbeitrag beschäftigt sich allein mit den Delikten der Amtsträgerbestechung (§§ 331 ff. StGB). Diese werden im Stil einer gründlichen, literaturzentrierten Kurzkomentierung dargestellt, wobei sich Verf. weitgehend auf eine rein deskriptive Darstellung der im Schrifttum vorherrschenden Ansichten zu den zentralen Streitfragen beschränkt; eigene Stellungnahmen des Verf. oder gar innovative Vorschläge finden sich kaum. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Strafbarkeit auf ausländische und internationale Bedienstete lässt Verf. allerdings Sympathie für die Position erkennen, die § 335a StGB als „Strafrechtsimperialismus“ kritisiert und ablehnt.

- 3202 *Hecker, Bernd*
Strafrecht AT: Begriff des Amtsträgers
Besprechung von BGH Beschl.
10.01.2019 – 3 StR 635/17
JuS 2020, 178–180
- Die Entscheidung des BGH (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 3106), in der angenommen wird, dass der Prüfungsausschuss eines Schießsportvereins eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung iSd § 11 I Nr. 2 lit. c StGB wahrnimmt und damit dem Amtsträgerbegriff des Strafrechts unterfällt, wird ohne inhaltliche Stellungnahme didaktisch aufbereitet.
- 3203 *Hohensee, Marco Michael*
Strafrechtliche Konsequenzen für Auftraggeber und Auftragnehmer bei manipulierten Vergaben
VergabeNews 2020, 114–117
- Verf. erörtert mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Auftraggeber und Auftragnehmer bei manipulierten Vergabeverfahren. Dabei verweist Verf. auf die Möglichkeit einer Strafbarkeit gem. § 299 StGB oder § 332 StGB für den Fall, dass der Auftragnehmer Angehörigen der vergebenden Stelle zuvor die Zahlung eines Geldbetrages für den Fall der Vergabe versprochen hat. Abschließend stellt Verf. fest, dass zum Schutz vergaberechtlicher Grundsätze zahlreiche Straftatbestände existieren, eine strafrechtliche Ahndung jedoch mangels Vorsatzes häufig ausbleibt. Er weist jedoch darauf hin, dass die strafrechtliche Beurteilung vom Einzelfall abhängt und die Grenzen zwischen straflosem und strafbewehrtem Verhalten fließend sein können.
- 3204 *Nordmeyer, Hagen*
Kommentierung § 302 StGB
In: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl., 241. Lieferung (Faszikel), Stand: Januar 2020.
- Umfassende Kommentierung zu der Vorschrift des österreichischen Strafgesetzbuchs über den Missbrauch der Amtsgewalt.
- Hinw. d. Red.:**
Obwohl die Strafvorschrift in der angezeigten Kommentierung als „zentraler Tatbestand zur Sicherung ordnungsgemäßer Hoheitsverwaltung“ bezeichnet wird und auch die UNCAC mit Art. 19 eine vergleichbare Strafnorm den Mitgliedsstaaten zur Einführung empfiehlt, findet der Deliktstatbestand im deutschen Strafrecht keine Entsprechung.
- 3205 *Nordmeyer, Hagen/Stricker, Martin*
Kommentierung Vor §§ 304–309 StGB
In: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl., 264. Lieferung (Faszikel), Stand: September 2020.
- Die ausführliche Vor-Kommentierung gibt einen Überblick zu den in §§ 304 ff. geregelten Korruptionsdelikten des österreichischen Strafgesetzbuches und geht auf übergeordneten Fragestellungen des Korruptionsstrafrechts ein.
- Der Text beginnt mit einer detaillierten Darstellung der Entstehungsgeschichte (beginnend mit dem römischen Recht) bzw. der komplexen Änderungshistorie. In Bezug auf die auch im österreichischen Strafrecht äußerst umstrittene Frage nach dem durch die Korruptionsdelikte geschützten Rechtsgut wird zu der Amtsträgerkorruption die Ansicht vertreten, Schutzgut sei letztlich das Funktionieren des Staatswesens; diese Rechtsgutsbestimmung mitumfasse auch die Vermeidung von Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes sowie den Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Sachlichkeit der Amtsführung. Hinsichtlich der in § 309 StGB geregelten Korruption im privaten Bereich (die in etwa dem deutschen § 299 StGB entspricht) wird vertreten, geschützt sei der freie Wettbewerb, das Vermögen des Geschäftsherrn sowie das Vermögen der benachteiligten Mitbewerber. Die Kommentie-

- 3206 *Normmeyer, Hagen/Stricker, Martin*
Kommentierung §§ 304–306a StGB
In: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl., 265. Lieferung (Faszikel), Stand: September 2020.
- Es handelt sich um eine umfassende Kommentierung zu denjenigen Vorschriften des österreichischen Korruptionsstrafrechts, welche die Nehmerseite bei der Amtsträgerkorruption betreffen: § 304 (Bestechlichkeit), § 305 (Vorteilsannahme) und § 306 (Vorteilsannahme zur Beeinflussung); § 306a ist aufgehoben.
- Hinw. d. Red.:**
Die Kommentierung ist gerade auch für die Anwender des entsprechenden deutschen Rechts (§§ 331 ff. StGB) interessant, da sich im ähnlich gestalteten österreichischen Recht dieselben Probleme stellen (u.a. Reichweite des Vorteilsbegriffs; Umgang mit Sponsoring und Parteispenden), diese aber teilweise anders angegangen bzw. abweichend gelöst werden als in Deutschland.
- 3207 *Normmeyer, Hagen/Stricker, Martin*
Kommentierung §§ 307–309 StGB
In: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl., 266. Lieferung (Faszikel), Stand: September 2020.
- Die umfassende Kommentierung bezieht sich zunächst auf den Teil des österreichischen Korruptionsstrafrechts, der sich mit der Geberseite der Amtsträgerkorruption beschäftigt, namentlich der §§ 307 (Bestechung), 307a (Vorteilszuwendung) und 307b (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung); insoweit handelt es sich um die Komplementär-Kommentierung zu den Delikten nach den §§ 304–306 (→ PR-Nr. 3206).
- Die Kommentierung zu § 308 (Verbotene Intervention) setzt sich mit dem in Deutschland nicht bekannten Delikt des sog. Einflusshandels auseinander – s. dazu aus deutscher Perspektive Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 488–491 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).
- Die Kommentierung des § 309 (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten) bezieht sich auf die österreichische Parallelvorschrift zum deutschen § 299 StGB und ist daher auch für die Anwender des deutschen Rechts von Interesse. Die Kommentierung bietet zudem einen ausführlichen rechtsvergleichenden Teil, der Bezug nimmt sowohl auf das deutsche als auch das schweizerische StGB.
- 3208 *Reiff, Rüdiger*
Dienst- und strafrechtliche Risiken bei Einladungen oder der Überlassung von Freikarten für hochrangige Amtsträger
CCZ 2020, 142–146
- Verf. unternimmt eine dienst- und strafrechtliche Beurteilung der Risiken, die mit der Annahme von Einladungen und Freikarten durch hochrangige Amtsträger einhergehen. Hierbei geht Verf. insbes. auf die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB ein. Daneben wird eine strafrechtliche Beurteilung der Annahme von Begleitkarten für den Ehegatten bzw. Partner und andere Personen vorgenommen. Auch die Frage der Wirkung einer dienstrechtlichen Genehmigung wird behandelt. Verf. kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme von Freikarten aus dienst- und strafrechtlicher Sicht unbedenklich ist, wenn das Erscheinen der Amtsträger bei

der Veranstaltung aus Sicht des Vorteilsgebers Werbezwecken dient und die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben ermöglicht. Einladungen und Freikarten seien dagegen dann abzulehnen, wenn bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit hervorgerufen werden könnte oder wenn der Vorteilsgeber gar offensichtlich Einfluss auf die Amtsgeschäfte nehmen will. Abschließend empfiehlt Verf. aus Gründen der Transparenz eine schriftliche Dokumentation der Gründe, die der Annahme von Einladungen und Freikarten zugrunde liegen.

3209 *Zimmermann, Till*

Amtsträgerbestechung

In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 21–59.

Der Handbuchbeitrag enthält im Wesentlichen eine auf Praxisrelevanz bedachte Kommentierung der §§ 331–335 StGB. Der Beitrag unterscheidet sich von vergleichbaren Werken u.a. dadurch, dass er auf einer umfassenden dogmatischen Rekonstruktion des Korruptionsunrechts aufbaut (vgl. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018 [→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303]); infolgedessen stellt der Beitrag nicht, wie ansonsten üblich, die (Auffang-) Tatbestände der §§ 331, 333 StGB in den Mittelpunkt, sondern betrachtet zunächst die das Kernunrecht der Korruption betreffenden Tatbestände §§ 332, 334 StGB.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3301	<i>Finger, Conrad R.</i> Die Verantwortlichkeit kommunaler Führungskräfte Ein Handlungsleitfaden für integrires Führungsverhalten unter Beachtung öffentlich-rechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Anforderungen <i>1. Aufl. 2020, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 174 S., ISBN 978-3-8293-1519-7, 19,80 €</i>	Das Werk bietet kommunalen Führungskräften in seinem ersten Teil einen Überblick über deren vielseitige mögliche Verantwortlichkeit in rechtlicher Hinsicht. Im zweiten Teil wird ein Leitfaden für integrires Führungsverhalten präsentiert, der einerseits zu sichererer und entschlossenerer Entscheidungsfindung ermutigen sowie andererseits die Compliance in Kommunen insgesamt fördern soll.

D. Wirtschafts-Korruption

Diese Rubrik listet Publikationen, in denen es um die Korruption von Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft geht (insbes. § 299 StGB, ferner etwa Verstöße gegen § 405 III Nr. 6 f. AktG und § 119 I Nr. 1 BetrVG).

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
4101	<p><i>BGH Ur. 22.01.2020 – 5 StR 385/19</i> ECLI:DE:BGH:2020:220120U5STR385.19.0</p> <p>Voraussetzungen für die Unrechtsvereinbarung bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr</p> <p>BeckRS 2020, 1450 HRRS 2020 Nr. 239 NStZ-RR 2020, 111 (Ls.) StV 2020, 773 (Ls.)</p>	<p>Red. Leitsätze (NStZ-RR):</p> <p>1. Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Bevorzugung in § 299 I StGB aF genügt es, wenn die zum Zwecke des Wettbewerbs vorgenommenen Handlungen nach der Vorstellung des Täters geeignet sind, eine Bevorzugung im Wettbewerb zu veranlassen. Der Vorstellung eines bestimmten verletzten Mitbewerbers bedarf es dabei nicht.</p> <p>2. Mitbewerber sind nicht nur die Erwerbsgenossen, die sich im Einzelfall um den Absatz ihrer Waren oder Leistungen bemüht haben und für die Erfüllung der Aufträge in Aussicht genommen sind, sondern alle Gewerbetreibenden, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen. Es genügt, dass der Bestechende mit der Möglichkeit des Wettbewerbs anderer gerechnet hat. Sonstige Fälle der mit „Schmiergeldzahlungen“ erkaufte Verletzung von Pflichten durch Angestellte oder Beauftragte eines Unternehmens außerhalb von Wettbewerbslagen werden hingegen nicht von § 299 I StGB aF erfasst.</p>
4102	<p><i>BGH Beschl. 29.01.2020 – 1 StR 421/19</i> ECLI:DE:BGH:2020:290120B1STR421.19.0</p> <p>u.a. Strafklageverbrauch; rechtsfehlerhafte Einordnung von Konkurrenzen bei Bestechungstat</p> <p>BeckRS 2020, 3998 StV 2020, 760 (Ls.)</p>	<p>Red. Leitsätze (BeckRS / NZWiSt):</p> <p>4. Bei der von § 299 II aF StGB vorausgesetzten Unrechtsvereinbarung handelt es sich um ein subjektiviertes Tatbestandsmerkmal, das vorliegt, wenn der Täter zum Zwecke des Wettbewerbs Handlungen in der Vorstellung vornimmt, seine eigene Bevorzugung oder die eines Dritten im Wettbewerb zu veranlassen (BeckRS).</p> <p>4. Für die konkurrenzrechtliche Einordnung mehrerer Bestechungstaten bedarf es insbes. Feststellungen zur individuellen Ausgestaltung der Vorteilsgewährung. (NZWiSt)</p>

- 4102a NZWiSt 2020, 402
(Anm. *Michaelis/Schulte-Rudzio*)
Verf. äußern sich kritisch zu den konkurrenzrechtlichen Ausführungen im Beschluss. Anders als durch diese suggeriert, liege bei fortgesetzten Vorteilsgewährungen auf der Basis einer einheitlichen Unrechtsvereinbarung die Annahme von Tateinheit bzw. einer einheitlichen prozessualen Tat nahe.
- 4103 OGH [Wien] Urt. 03.09.2019 –
14 Os 17/19k
ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132761
Unternehmensinhaber als Drittvorteilsempfänger
JST 2020, 166
Amtl. Rechtssatz:
§ 309 StGB erfasst (wie § 304 StGB) auch Vorteile zu Gunsten Dritter. Der Geschäftsherr ist nach hA jedoch nicht als Dritter iSd § 309 StGB zu qualifizieren, sodass entsprechende Zuwendungen an ihn nicht tatbestandsmäßig sind.
- 4104 LG Hamburg Urt. 17.07.2020 –
630 KLS 5/16
ECLI:DE:LGHH:2020:0717.630KLS5.16.00
Bestechung durch Provisionszahlung
BeckRS 2020, 11862
Das Urteil behandelt u.a. den Fall der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB aF durch Provisionszahlungen. Diese sollten der wettbewerbswidrigen Bevorzugung der im Verfahren Nebenbeteiligten dienen.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4201	<i>Baur, Alexander</i> Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) <i>In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 78–105.</i>	Der auf einer gründlichen Literaturlauswertung basierende Handbuchbeitrag enthält im Wesentlichen eine auf Praxisrelevanz bedachte Kommentierung des § 299 StGB. Besonderes Augenmerk wird u.a. auf die Frage nach einem Tatbestandsausschluss durch Einwilligung gelegt.
4202	<i>Beckemper, Katharina</i> Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr Die gegenläufige Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2003/568/JI in Spanien und Deutschland <i>ZVglRWiss 119 (2020), 277–313</i>	Verf. widmet sich der gegenläufigen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zum Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr in Deutschland und Spanien. Hierbei untersucht sie die Reichweite des Spielraums, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung gewährt wird und ob Deutschland diesen nicht vollumfänglich ausgeschöpft oder Spanien diesen überdehnt hat. Während sich der deutsche Gesetzgeber zur Einführung des sog. Geschäftsherrenmodells gezwungen gesehen habe, habe der spanische Gesetzgeber eine vergleichbare Regelung aus dem gesetzlichen Tatbestand genommen und sich auf die sog. Wettbewerbsvariante beschränkt. Vor dem Hintergrund, dass in beiden Ländern umstritten sei, ob die korruptionsstrafrechtlichen Regelungen ein individuelles oder ein kollektives Rechtsgut schützen, stellt Verf. den Meinungsstand hierzu dar. Letztlich verweist Verf. auf die Haltung

beider Länder, die unionsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt zu haben.

Hinw. d. Red.:

Für eine umfassende Diskussion des Inhalts der europarechtlichen Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Geschäftsherrenvariante in § 299 StGB s.a. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 666–676 mwN (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 4203 *Duesberg, Erik*
Zuwendungen zur Gewinnung von Neugeschäft an der Grenze zur Korruptions- und Untreuestrafbarkeit
wistra 2020, 97–102
- Verf. erläutert zunächst den Begriff der sog. „pay-to-play-Zuwendungen“. Hierbei handele es sich um Zahlungen durch ein Zulieferunternehmen dafür, dass dieses bei der bevorstehenden Vergabe eines Lieferauftrags durch ein Herstellerunternehmen mitbieten könne. Schwerpunktmäßig erörtert Verf. bezüglich dieser Zuwendungen eine Strafbarkeit nach § 299 II Nr. 1 StGB. Auch eine Strafbarkeit gem. § 299 I StGB wird untersucht. Abschließend spricht Verf. sich für eine Verfolgung der solche Zuwendungen fordern Unternehmen statt der sich in einer defensiven Position befindlichen Zulieferer aus. Des Weiteren gibt Verf. Hinweise zur Minimierung etwaiger Verfolgungsrisiken.
- 4204 *Klose, Bernhard*
Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht als steuerndes Element des Wirtschaftslebens?
wistra 2020, 41–49
- Der Aufsatz bietet einen Überblick über wesentliche Regelungen des Wirtschafts- und Unternehmensstrafrechts sowie des einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts. Hierbei geht er auch auf die Regelungen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts und die dazugehörigen Vorschriften des Korruptionsstrafrechts ein (insbes. § 299 StGB).
- 4205 *Klose, Bernhard*
Aktuelle Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis
NZWiSt 2020, 101–108
- Der Aufsatz bietet einen Überblick über Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis im Berichtsjahr 2019. Bezüglich der Entwicklungen im Bereich des materiellen Strafrechts werden u.a. aktuelle Fragen des Korruptionsstrafrechts näher behandelt.
- 4206 *Nicolai, Andrea*
Wahlbewerber im Spannungsfeld zwischen zulässiger Wahlwerbung und unzulässiger Wahlbeeinflussung
Zugleich ein Beitrag zum Anwendungsbereich der §§ 20 Abs. 2, 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG
In: Gräfl u.a. (Hrsg.), 100 Jahre Betriebsverfassungsrecht, 2020, 521–531.
- Verf. erörtert die Frage der Abgrenzung zwischen unzulässiger Wahlbeeinflussung und zulässiger Wahlwerbung bei Betriebsratswahlen. Dabei stellt Verf. einzelne Gesichtspunkte vor, die bei der Auslegung der §§ 20 II, 119 I Nr. 1 BetrVG Berücksichtigung finden könnten.

4207 Sahan, Oliver

Nationales Korruptionsstrafrecht

*In: Minkoff/Sahan/Wittig (Hrsg.),
Konzernstrafrecht. Handbuch für die
Unternehmens- und Anwaltspraxis.
1. Aufl. 2020, S. 377–402.*

Der auf gründlicher Literaturlauswertung basierende, Kommentar-artige Handbuchbeitrag beschäftigt sich (ausschließlich) mit der Strafbarkeit nach § 299 StGB. Ein Alleinstellungsmerkmal des zwar auf die Praxis zugeschnittenen, aber gleichwohl auf hohem wissenschaftlichem Niveau geschriebenen Textes besteht darin, dass ein besonderes Augenmerk auf Besonderheiten in Konzernsachverhalten gelegt wird, insbes. im Hinblick auf die umstrittene Frage nach der Straflosigkeit des Unternehmensinhabers.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –

E. Korruption im Gesundheitswesen

Hier finden sich Publikationen zur Frage der Korrumpierung von Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen. Relevant sind insbes. Beiträge zu den §§ 299a, 299b StGB, ferner zu den einschlägigen medizin- und sozialrechtlichen Normen.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
5101	<p>LG Hildesheim Beschl. 07.02.2020 – 15 Qs 1 /20 ECLI:DE:LGHILDE:2020:0207.15QS1.20.00</p> <p>Bestechung im Gesundheitswesen durch Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln über umsatzbeteiligte Ärzte</p> <p>BeckRS 2020, 14136 StraFo 2020, 253 StV 2021, 376 (Anm. <i>Wiepjes</i>)</p>	<p>Amtl. Leitsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nahrungsergänzungsmittel unterfallen nicht den Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln iSd § 299b Nr. 1 oder 2 StGB. 2. Die Zuführung von Kunden an einen Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln durch einen umsatzbeteiligten Arzt stellt keine Zuführung von Patienten iSd § 299b Nr. 3 StGB.
5101a	<p>jurisPR-StrafR 15/2020 Anm. 1 (Anm. <i>Vizcaino Diaz</i>)</p>	<p>Verf. spricht sich gegen die in der Entscheidung angelegte Besserstellung von Leistungserbringern außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus, sofern der Gesetzgeber es mit der Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen ernst meinen sollte.</p>
5101b	<p>medstra 2020, 380 (Anm. <i>Wegner</i>)</p>	<p>Verf. kritisiert die Entscheidung, soweit darin das Merkmal der „Zuführung von Patienten“ einschränkend dahingehend ausgelegt wird, dass die Zuführung an „Leistungserbringer“ iSv § 69 I 1 SGB V erfolgen müsse. Diese Auslegung sei weder vom Wortlaut noch von der ratio legis erzwungen. Sie führe aber zu der ungereimten Konsequenz, dass die Norm im privatärztlichen Bereich keine Anwendung mehr finden könne.</p>
5101c	<p>NZWiSt 2020, 453 (Anm. <i>Lorenz/Vogel</i>)</p>	<p>Verf. ordnet die Entscheidung in die Entwicklung der Regelungen zum Gesundheitskorruptionsstrafrecht ein. Sie bezeichnen die Entscheidung als iE zutreffend und begrüßenswert. Viele Merkmale und Begriffe der noch jungen Vorschriften der §§ 299a, 299b StGB bedürften weiterhin der Konkretisierung in der Rechtspraxis. Hierbei verweisen sie auch auf die Notwendigkeit einer rechtsgutsorientierten Auslegung der Tatbestandsmerkmale.</p>

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5201	<i>Clausen, Carsten</i> Healthcare-Compliance – eine Bestandsaufnahme <i>MPR 2020, 159–161</i>	<p>Verf. beschäftigt sich mit der Einhaltung von Compliance-Vorschriften im Gesundheitswesen. Hierbei verweist er darauf, dass Korruptionsstraftaten auch im Gesundheitswesen immer wieder eine Rolle spielten. Dabei geht er rückblickend auf den Herzklappenskandal der 1980er Jahre und die Reaktion der Medizinprodukteindustrie ein. Sodann erörtert er Tätigkeiten und Kodizes verschiedener Arzneimittelverbände. Der Bundesverband der Arzneimittelhersteller (BAH) komme bislang ohne jeden Kodex aus. Sodann geht er auf den Kodex der Medizinprodukteindustrie ein und stellt die Veränderungen dar, denen dieser seit seiner Einführung unterlegen habe.</p>
5202	<i>Corell, Christian</i> Korruption an Beispielen aus der Praxis des Gesundheitswesens <i>RDG 2020, 214–221</i>	<p>Der Beitrag bietet einen Überblick über typische Sachverhalte aus dem Bereich der Korruption im Gesundheitswesen. Dabei stellt Verf. 15 „Top-Korruptionsthemengruppen“ vor, die in der Vergangenheit Anlass zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren. Zum Schluss verweist Verf. auf die Bedeutung der vier Hauptprinzipien zur Korruptionsprävention: Das Äquivalenzprinzip, das die am Wirtschaftsgrundsatz orientierte Gleichwertigkeit der Leistungen im Austauschverhältnis verlangt, das Dokumentationsprinzip bzgl. getroffener Vereinbarungen, das Transparenz- und Genehmigungsprinzip sowie das Trennungsprinzip, d.h. die inhaltliche Unabhängigkeit von Zuwendungen und gesundheitswettbewerblichen Entscheidungen.</p>
5203	<i>Dann, Matthias/Warntjen, Maximilian</i> Das geplante Verbandssanktionengesetz und seine Auswirkungen auf das Gesundheitswesen <i>MedR 2020, 94–101</i>	<p>Verf. beleuchten das geplante Verbandssanktionengesetz (VerSanG) aus Sicht des Gesundheitswesens. Erläutert werden die Zielsetzung sowie die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zum materiellen Recht. Ebenso wird die Auswirkung des geplanten Gesetzes auf im Gesundheitswesen tätige Verbände und Unternehmen erörtert. Dabei gehen Verf. auch auf Korruptionsdelikte als Verbandsstraftaten im Gesundheitswesen ein.</p>
5204	<i>Diener, Peter/Lembeck, Ulrich</i> Auswirkungen des beabsichtigten Unternehmensstrafrechts auf das Compliance-Management in der Pharmaindustrie Stand des Gesetzesentwurfs und offene Fragen <i>PharmR 2020, 641–648</i>	<p>Verf. erörtern die Auswirkungen des geplanten Unternehmensstrafrechts auf das Compliance-Management in der Pharmaindustrie. Das Ziel und die wesentlichen Inhalte des Verbandssanktionengesetzes werden dargestellt. Verf. weisen darauf hin, dass nicht jede Straftat eine Verbandsstat iSd Gesetzes sei. Es müsse sich stattdessen um eine Tat handeln, durch die Pflichten des Unternehmens verletzt würden oder durch die das Unternehmen bereichert werden soll. Im Bereich der Healthcare-Compliance kämen hierbei typischerweise korruptions- und betrugsstrafrechtliche Tatbestände in Betracht. Verf. weisen des Weiteren darauf hin, dass es in keiner anderen Branche als der</p>

- Pharmaindustrie ähnliche Regelungen gebe, die iSe effektiven Korruptionsbekämpfung teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinausgingen.
- 5205 *Eufinger, Alexander*
Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes
Implikationen für das Gesundheitswesen
GuP 2020, 1–7
- Verf. untersucht den ersten Referentenentwurf zum geplanten Verbandssanktionengesetz. Hierbei verweist er darauf, dass in der jüngeren Vergangenheit die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten im Bereich des Gesundheitswesens vermehrt an Aufmerksamkeit gewonnen habe. Ein Beispiel hierfür sei nicht zuletzt die Einführung der neuen Korruptionsstraftatbestände für das Gesundheitswesen nach den §§ 299a f. StGB.
- 5206 *Findl, Richard/Nunner, Michael*
Korruption im Gesundheitswesen
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 106–126.
- Der praxisorientierte Handbuchbeitrag wird eingeleitet mit einer knappen Kommentierung der Tatbestände §§ 299a, 299b StGB. Dem folgt ein ausführlicher Abschnitt zu praxisrelevanten Fallkonstellationen, u.a. über Geschenke und Einladungen, Überlassung von Räumlichkeiten, Beraterverträge, Unternehmensbeteiligungen und verschiedenartige Kooperationsvereinbarung. Auch auf approbationsrechtliche Konsequenzen und auf Erkenntnismöglichkeiten im Ermittlungsverfahren wird eingegangen.
- 5207 *Halbe, Bernd*
Weniger Bestechung im Gesundheitssystem
DÄ 2020, 512–513
- Verf. untersucht die Entwicklung der Zahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren zur Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen seit der Einführung der §§ 299a, 299b StGB. Des Weiteren skizziert er, in welchen Fällen sich die Rspr. mit den neuen Straftatbeständen zu befassen hatte und was bei Kooperationen im Gesundheitswesen beachtet werden müsse.
- 5208 *Korn, Henrike*
Sektorenübergreifende Kooperationen – Fluch und Segen zugleich?
PKR 2020, 173–176
- Verf. erörtert Rechtsprobleme, die im Zusammenhang mit der sektorenübergreifenden Kooperation im Bereich der ambulanten Versorgung auftreten können. Dies betreffe insbes. die Abrechnung, die vertragsarzt- und berufsrechtliche „Zuweiserproblematik“ sowie die Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB.
- 5209 *Kraatz, Erik*
Aus der Rechtsprechung zum Arztstrafrecht 2018/2019 – 2. Teil
NStZ-RR 2020, 132–135
- Der Beitrag bietet eine Rechtsprechungsübersicht zum Arzthaftungsrecht aus den Jahren 2018 und 2019. Dabei geht Verf. auch auf die Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB wegen Arzneimittelabgabe mit Gratiszubehör ein.

- 5210 *Marmitt, Gerd*
Straftatbestände und Rechtsfolgen für Medizinproduktehersteller
MPJ 2020, 3–12
- Der Beitrag behandelt Einzelheiten der Straftatbestände und der rechtlichen Folgen für Medizinproduktehersteller im Hinblick auf das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Der Schwerpunkt liegt auf den Straftatbeständen der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Nach einem Überblick über den grundsätzlichen Inhalt der Regelungen und das Gesetzgebungsverfahren folgt eine Analyse der Tütereigenschaft und der erforderlichen Tathandlung. Weiterhin geht der Beitrag auf Schwierigkeiten in der Rechtspraxis ein, die mit den Vorschriften einhergehen.
- 5211 *Merkel, Reinhard/Augsberg, Steffen*
Die Tragik der Triage – straf- und verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen
JZ 2020, 704–714
- Der Beitrag widmet sich den straf- und verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Triage. Nach Erklärung des Begriffs erörtern Verf. den verfassungsrechtlichen Rahmen. Sodann gehen sie auf die strafrechtlichen Vorgaben und die rechtsethischen Prinzipien ein. In Bezug auf die bislang gänzlich unregelte sog. ex ante-Triage empfehlen die Autoren die Einführung eines ausdrücklichen Verbots korrupter Auswahlentscheidungen; § 299a StGB biete dafür keine Grundlage, da Triage-Entscheidungen nicht vom Schutzzweck der Vorschrift erfasst seien.
- 5212 *Morton, Douglas*
Grenzen der Zusammenarbeit nach der Neuregelung des Vertriebswegs für Hämophilie-Präparate
A&R 2020, 175–181
- Der Beitrag behandelt Grenzen der Zusammenarbeit nach der Neuregelung des Vertriebswegs für Hämophilie-Präparate. Die bisherige Regelung sah in § 47 I Nr. 2a AMG eine Ausnahme des allgemeinen Vertriebsweges für Arzneimittel über Apotheken dahingehend vor, dass Pharmazie-Unternehmen die Präparate unmittelbar an Krankenhäuser und Ärzte abgeben dürfen. Einleitend stellt Verf. den Grund für die Neuregelung dar, welcher insbes. darin liege, dass der bisherige Vertriebsweg aus Sicht der Kostenträger den Nachteil habe, dass anders als bei der durch die Arzneimittelpreisverordnung reglementierten Abgabe von Arzneimitteln über Apotheken die Kontrolle über die Preisbildung auf den Handelsstufen fehle. Sodann erörtert Verf. die gesetzliche Neuregelung, die insbes. die Ausnahme von der Apothekenpflicht erheblich einschränkt. In einem gesonderten Abschnitt geht Verf. dann auf gesetzliche Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Arztpraxen und Apotheken ein. Dabei erörtert Verf. auch die Risiken einer Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB.
- 5213 *Schäfer-Kuczynski, Jana*
Kooperation in der SAPV
Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre Infrastruktur spezialambulanter Palliativversorgung
In: Jacobs u.a. (Hrsg.), Weiterdenken – Recht an der Schnittstelle zur Medizin. Festschrift für Hermann Plagemann zum 70. Geburtstag, 2020, 549–568.
- Der Beitrag befasst sich mit dem Leistungserbringerrecht im Bereich der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und geht dabei auf praxisrelevante Problemstellungen ein bezüglich des Aktionsradius und der infrastrukturellen Organisation von Palliative-Care-Teams (PCT). Hierbei werden unter anderem die korruptionsstrafrechtlichen Grenzen der Kooperation von Leistungserbringern in der spezialambulant Palliativversorgung bezüglich der Interdisziplinarität von PCT und ihres gesetzgeberisch angeordneten Koordinationsleistungsauftrags erörtert.

- 5214 *Schröder, Thomas*
Wirksamkeitsbedingungen strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen
Kriminalistik 2020, 56–60
- Verf. erörtert rechtstatsächliche Erfordernisse, die erfüllt sein müssen, damit sich die neuen Regelungen der §§ 299a, 299b StGB auf wettbewerbs- und integritätsschädigende Missstände im Gesundheitswesen auswirken. Er moniert, dass der Gesetzgeber nicht hinreichend von den ihm zustehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, insbes. die fehlende Erweiterung des § 100a II StPO. Des Weiteren verweist er auf die Notwendigkeit, die Ressourcen und institutionalisierten Abstimmungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaften der Bundesländer zu erweitern. Den wichtigsten Effekt der §§ 299a, 299b StGB sieht Verf. darin, die bestehenden berufs- und sozialrechtlichen Zuwendungsverbote deutlicher ins Bewusstsein der adressierten Heilberufsangehörigen gerufen zu haben, womit die standesrechtliche und ethische Selbstkontrolle eine stärkere faktische Geltung erlangt habe.
- 5215 *Teubner, Patrick*
Medizinstrafrecht
wistra 2020, 57–59
- Verf. berichtet über Aufsätze auf dem Gebiet des Medizinstrafrechts aus dem Jahr 2019. Hierbei geht er auch auf den Aufsatz von *Rönnau/Wegner*, Zur Behandlung von „entschleierten Schmiergeldern“ im Rahmen von §§ 299a, 299b StGB, NZWiSt 2019, 81 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 5211) ein.
- 5216 *Ruppert, Felix*
Die metateleologische Reduktion im Strafrecht
Zum Wesen der Sozialadäquanz
ZIS 2020, 14–28
- Der Beitrag befasst sich mit Einzelheiten zur sog. metateleologischen Reduktion im Strafrecht. Dabei wird erörtert, inwiefern es der Rechtsfigur der Sozialadäquanz bedarf. Befürworter heben dabei das Restriktionspotenzial der Sozialadäquanz hervor, welches es weiter zu fördern gelte. Gerade bei neuen strafrechtlichen Regelungen wie bspw. §§ 299a, 299b StGB sei bewusst auf eine Geringwertigkeitsgrenze verzichtet worden, um entsprechende Fälle über die Figur der Sozialadäquanz lösen zu können. Abschließend erfolgt eine Gesamtbetrachtung der Problematik, in der sich Verf. für eine sprachliche Präzisierung der Sozialadäquanz ausspricht.
- 5217 *Sinner, Stefan*
Kommentierung §§ 299a, 299b StGB
In: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. 2. Aufl. 2020, S. 2666–2679.
- Es handelt sich um eine gründlich recherchierte, durch eigenständige Gedanken geprägte Neukommentierung der §§ 299a f. StGB mittleren Umfangs. Als Rechtsgut der §§ 299a f. StGB wird (allein) die Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen angesehen.
- Hinw. d. Red.:**
Eine Besonderheit besteht darin, dass Verf. als einziger Kommentator in einem Mehrautorenkommentar sämtliche Bestechungsdelikte des StGB kommentiert.

- 5218 *Wollschläger, Sebastian*
Kommentierung §§ 299a, 299b StGB
In: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB. 3. Aufl. 2020, S. 2418–2430.
- Es handelt sich um eine kompakte, gründlich recherchierte Neukommentierung der §§ 299a, 299b StGB. Als alleiniges Rechtsgut der Strafnormen wird darin der faire Wettbewerb im Gesundheitswesen bezeichnet. Die Kommentierung ist dezidiert praxisorientiert, sodass sich bspw. eine gesonderte Auflistung praxisrelevanter Fallgruppen findet.
- 5219 *Ziemann, Sascha*
„Patienten-Support-Programme“ im Lichte von § 299a StGB
medstra 2020, 11–17
- Verf. nimmt eine strafrechtliche Beurteilung sog. „Patienten-Support-Programme“ (PS-Programme) im Hinblick auf die Regelung des § 299a StGB vor. Der Schwerpunkt liegt auf der Frage der Vorteilsannahme und der Unrechtsvereinbarung. Erörtert wird die Einordnung von Vereinbarungen eines Honorars und von Einkünften aus dem PS-Programm als „Vorteil“. Auch die Ersparnis ärztlicher Leistungen oder der Praxislogistik werden näher beleuchtet.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5301	<i>Pfohl, Dorothee</i> Korruption im Gesundheitswesen <i>1. Aufl. 2020, Duncker & Humblot, Berlin, 300 S., ISBN 978-3-428-18009-7, 89,00 €</i>	Verlagsbeschreibung: Geschütztes Rechtsgut der Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. §§ 299a, b StGB ist nach hM der Wettbewerb. Akteure im Gesundheitswesen sind bei der Ausübung ihres Berufes auch an zahlreiche außerstrafrechtliche Vorschriften wie das SGB V, die Berufsordnungen oder das Heilmittelwerbegesetz gebunden. Auch wenn diese Regelungswerke eine andere Schutzrichtung als die Straftatbestände aufweisen, haben sie dennoch einen starken Einfluss auf eine Strafbarkeit. Ein Verhalten, das berufs- oder sozialrechtlich erlaubt ist, kann nicht strafbar sein. Ein Verstoß gegen das Berufs- oder Sozialrecht führt aber nicht ohne Weiteres zur Strafbarkeit. Auf dieser Grundlage prüft die Autorin die Gefahr einer Strafbarkeit nach §§ 299a, b StGB bei verschiedenen Formen der Zusammenarbeit. Es zeigt sich, dass bisher zulässige Kooperationsformen auch weiterhin zulässig sind. Den Straftatbeständen kommt insbes. eine generalpräventive Wirkung zu.
5302	<i>Schönborn, Elias</i> Korruption im Gesundheitswesen: Strafrechtliche Beurteilung korruptiven Verhaltens im Medizinsektor <i>1. Aufl. 2020, Linde Verlag, Wien, 296 S., ISBN 978-3-7073-2182-1, 59,00 €</i>	Verf. befasst sich mit der Frage, wie unbeeinflusste medizinische Entscheidungen iSd Patientenwohls sichergestellt werden können. Daneben erörtert er adäquate Möglichkeiten zur Sanktionierung von Verstößen gegen den Grundsatz des Patientenwohls. Das Werk beleuchtet dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich. Anhand von Fallbeispielen werden strafbare korruptive Verhaltensweisen und ihre rechtliche Behandlung dargestellt. Gleichzeitig bietet es ein Nachschlagewerk hinsichtlich erlaubter und verbotener Verhal-

- 5303 *Seifert, Laura*
Die Stellung der §§ 299a, 299b StGB im Korruptionsstrafrecht
Zugleich ein Beitrag zum Begriff der Sperrwirkung
1. Aufl. 2020, Dr. Kovač Verlag, Hamburg, 280 S., ISBN 978-3-339-11782-3, 89,80 €
- tensweisen, wenn es um die Gewährung und Annahme von Zuwendungen an medizinisches Personal und um Sponsoring medizinischer Veranstaltungen geht.
- Verf. erörtert die Frage, ob mit der Einführung der §§ 299a, 299b StGB ein einheitliches Ärztestrafrecht geschaffen wurde, oder ob mithilfe der Konkurrenzlehre das sog. „Dreiklassenstrafrecht“ in Abhängigkeit des Beschäftigungsstatus des Arztes weiterhin besteht. Denn für korruptive Verhaltensweisen von Angehörigen der Heilberufe sei bei Vorliegen besonderer persönlicher Merkmale neben einer Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB auch eine Strafbarkeit gemäß §§ 299, 331 ff. StGB möglich. Da die Verf. die Lösung der Forschungsfrage im dogmatischen Sperrwirkungsverständnis sieht, beinhaltet das Werk eine tiefgehende Analyse des Sperrwirkungsbegriffs.
- Die Frage, ob die §§ 299a, 299b StGB eine abschließende Sonderregelung für korruptive Verhaltensweisen im Gesundheitswesen darstellen, habe zentrale Bedeutung für die strafrechtliche Praxis, da die Antwort sich auf die Strafbarkeitsmaßstäbe von Ärzten und Apothekern auswirke. Daher geht das Werk auch auf diese Fragestellung näher ein und erörtert bspw., ob Ärzte, die in Krankenhäusern der öffentlichen Hand arbeiten, ein Strafmaß von bis zu fünf Jahren gem. § 332 StGB oder lediglich ein Strafmaß von bis zu drei Jahren gem. § 299a StGB droht. Eine weitere Frage, die beantwortet wird, ist, ob im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren allen Ärzten unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus eine Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO iRd Ermittlung wegen des Verdachts auf begangene Korruptionsstraftaten droht.
- 5304 *Tetzlaff, Sebastian*
Im Spannungsverhältnis zwischen Kooperation und Korruption im Gesundheitswesen
Eine Untersuchung der §§ 299a, 299b StGB de lege lata und de lege ferenda
1. Aufl. 2020, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 342 S., ISBN 978-3-8487-6862-2, 89,00 €
- Verlagsbeschreibung:**
Die §§ 299a, 299b StGB sind das Ergebnis eines legitimen gesetzgeberischen Anliegens, die Umsetzung erfolgte indes defizitär. Der Rechtsgüterschutz ist nicht konsistent, was zu dessen Weiterentwicklung zwingt. Die unkritische Übernahme der Auslegungsergebnisse zu § 299 StGB – obwohl vom Gesetzgeber intendiert – ist darüber hinaus oftmals verfehlt. Die Arbeit hinterfragt diesen Ansatz und zeigt Lösungen auf.
Um existente Strafbarkeitslücken zu schließen ist es ferner unerlässlich, eine verfassungskonforme „Pflichtverletzungsvariante“ einzuführen. Ferner böte eine Clearingstelle Rechtssicherheit, insbes. mit der Möglichkeit zur Genehmigung von Austauschverhältnissen im Gesundheitswesen. Hierzu werden Vorschläge gemacht.

5305 *Ulsenheimer, Klaus (Begr.)/Gaede, Karsten*
Arztstrafrecht in der Praxis
6. Aufl. 2020, C.F. Müller, Heidelberg,
1376 S., ISBN 978-3-8114-0637-7,
139,00 €

Aus der Verlagsbeschreibung:

Besonders im Fokus stehen mit dieser Auflage der Abrechnungsbetrug, die Korruptionsverfolgung im Gesundheitswesen und die (Vertragsarzt-)Untreue.

F. Sport-Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, welche die Korruption von Entscheidungsträgern im Sportwesen zum Inhalt haben. Dabei geht es primär um die §§ 265c–265e StGB.

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6201	<p><i>Gercke, Björn/Hembach, Diana</i> Kommentierung §§ 265c–265e StGB <i>In: Leipold/Tsambikakis/Zöller</i> <i>(Hrsg.), AnwaltKommentar StGB.</i> <i>3. Aufl. 2020, S. 2104–2120.</i></p>	<p>Es handelt sich um eine kompakt gehaltene Neukommentierung der §§ 265c–265e StGB. Verf. kritisieren die Strafvorschriften als widersprüchlich und unverhältnismäßig. Die Kommentierungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils mit speziell an Rechtspraktiker adressierte Hinweise beschlossen.</p>
6202	<p><i>Lutzebäck, Julian/Wieck, Tim-Jannes</i> Mehr als nur ein Spiel – Zur Einbeziehung des eSports in die Straftatbestände zum Sportwettbetrug <i>Jura 2020, 1320–1327</i></p>	<p>Verf. untersuchen die Übertragbarkeit der in §§ 265c ff. StGB normierten Grundsätze auf den elektronischen Sport (eSport). Zunächst gehen Verf. auf den umfassten Täterkreis und die Begrifflichkeit des eSports ein. Sodann wird die Strafbarkeit wegen Sportwettbetrugs im Bereich von eSport-Wettbewerben untersucht. Dabei geht der Beitrag auf die Tatbestände der §§ 265c, 265d StGB sowie den besonders schweren Fall nach § 265e StGB ein. Es wird herausgearbeitet, ob eSport unter den Begriff des „organisierten Sports“ iSd § 265c I StGB fällt. Dabei werden die Merkmale der Organisation und der körperlichen Ertüchtigung näher erläutert. Des Weiteren sei fraglich, ob eSport als Wettbewerb iSv § 265c V StGB angesehen werden könne und ob professionell betriebene eSport-Wettbewerbe dem Tatbestand des § 265d StGB unterfallen. Verf. kommen zu dem Ergebnis, dass eSport dem Anwendungsbereich der §§ 265c ff. StGB unterfällt.</p>

- 6203 *Orth, Jan F.*
Sport und Korruption
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 127–149.
- Ausgehend von dem (weiten) Korruptionsverständnis von Transparency International (→ PR-Nr. 1205), bietet der Handbuchbeitrag einen querschnittartigen Überblick. Angesprochen werden Strafbarkeits- und andere Sanktionsrisiken u.a. in folgenden Bereichen: Sponsoring und Einladungen an Amtsträger bzw. professionelle Kontaktpersonen in der Privatwirtschaft, Wahlen in Gremien und Ämter, Vergabe von Sportereignissen, Tickets und Fernsehrechten sowie bei der Zusammenarbeit mit Beratern/Vermittlern und Geschäftspartnern. Ferner thematisiert der Beitrag Rechtsfragen in den Bereichen Doping, Tax- und Geldwäsche-Compliance, Kartellrecht, Match-fixing, Datenschutz und zum Embargorecht.
- 6204 *Perron, Walter*
Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265 c–265 e StGB) – gelungene Gesetzgebung oder überflüssiges Strafrecht?
JuS 2020, 809–815
- Der Beitrag befasst sich mit der Einführung der Straftatbestände der §§ 265c ff. StGB. Zunächst weist Verf. auf den seiner Ansicht nach geringen Anwendungsbereich der Tatbestände hin. Sodann erörtert Verf. den Regelungsgehalt der §§ 265c, 265d StGB und geht dabei auf Ungereimtheiten der Tatbestände ein. Letztlich kommt Verf. zum Ergebnis, dass eine Bewertung der Bedeutung der Vorschriften in der Rechtspraxis verfrüht sei.
- 6205 *Peters, Kristina*
Symbolisches Strafrecht?
JR 2020, 414–420
- Verf. erörtert die Diskussion um den Begriff des symbolischen Strafrechts und weist darauf hin, dass der Begriff die Diskussion um die Legitimität von Straftatbeständen erschwere und daher aufgegeben werden sollte. Dabei geht Verf. auch auf §§ 265c bis 265e StGB ein, von denen teilweise behauptet wird, sie schützten kein legitimes Rechtsgut. Verf. warnt abschließend davor, dass der Vorwurf des symbolischen Strafrechts eine Flucht vor der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Straftatbeständen bedeute. Stattdessen sollte die inhaltliche Kritik am jeweiligen Straftatbestand in den Mittelpunkt gerückt werden.
- 6206 *Ruppert, Felix*
Kompetitives Computerspielen im Fokus des Wirtschaftsstrafrechts?
 Game-Fixing im eSport und die Normen der §§ 265c, 265d StGB
NZWiSt 2020, 5–10
- Verf. untersucht kompetitives Computerspielen vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 eingeführten Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB). Dabei geht er auf die Systematik der Vorschriften näher ein und kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber die Integrität des Sports mit den Normen der §§ 265c, 265d StGB als hinreichend geschützt erachtet. Da monetäre Interessen mittlerweile auch im eSport eine erhebliche Bedeutung erlangt hätten, untersucht der Verf. die Strafbarkeit des sog. „Game-Fixing“ nach §§ 265c, 265d StGB. Nach Prüfung der Anwendbarkeit der Vorschriften auf den eSport wird diese vom Verf. bejaht, da es im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vorschriften und aufgrund der gesellschaftlichen Betrachtung auf einen wirtschaftsstrafrechtlichen Sportbegriff ankomme.

6207 *Sinner, Stefan*

Kommentierung §§ 265c–265e StGB

In: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. 2. Aufl. 2020, S. 2375–2392.

Es handelt sich um eine gründlich recherchierte, durch eigenständige Gedanken geprägte Neukommentierung der §§ 265c–265e StGB mittleren Umfangs. Verf. stellt iRd Normhistorie auch die internationalrechtlichen Hintergründe dar. Die vom Gesetzgeber betonte Zwecksetzung, wonach das Schutzgut in der „Integrität des Sports“ zu suchen sei, wird vom Verf. als Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Recht und Moral gerügt. Er schlägt daher eine teleologische Reduktion für Konstellationen vor, in denen keine Vermögensgefährdung erkennbar ist.

Hinw. d. Red.:

Eine Besonderheit besteht darin, dass Verf. als einziger Kommentator in einem Mehrautorenkommentar sämtliche Bestechungsdelikte des StGB kommentiert.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr. Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel

Inhalt

6301 *Fischer, Arne*

Die Legitimität des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB)

Unter besonderer Berücksichtigung des „Rechtsguts“ Integrität des Sports
1. Aufl. 2020, De Gruyter, Berlin, 300 S., ISBN 978-3-11-068613-5, 99,95 €

Verlagsbeschreibung:

Das Werk befasst sich mit der Legitimität des im Jahre 2017 in Kraft getretenen und seitdem in der Literatur stark umstrittenen Straftatbestands des Sportwettbetruges (§ 265c StGB). Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die ausführliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Pönalisierung des Sportwettbetruges. Hierfür erörtert der Verf. zunächst die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Pönalisierung und prüft sodann, sowohl anhand der Maßstäbe der durchaus heftig diskutierten systemkritischen Rechtsgutslehre, als auch anhand der Maßstäbe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob es sich bei dem Sportwettbetrug um einen legitimen Straftatbestand handelt oder ob sich das Gesetz in die zunehmend länger werdende Reihe symbolischer Straftatbestände einreicht.

6302 *Kellner, Sebastian*

Der Straftatbestand des Sportwettbetrugs

1. Aufl. 2020, Verlag Peter Lang, Berlin, 306 S., ISBN 978-3-631-80278-6, 61,95 €

Verlagsbeschreibung:

Die strafrechtliche Erfassbarkeit der Manipulation sportlicher Wettbewerbe erfuhr mit der Einführung des § 265c StGB einen erheblichen Einschnitt. Die Arbeit beleuchtet die Frage der Existenzberechtigung dieser gesetzgeberischen Neuregelung. Dabei stellt sie iRe vergleichenden Betrachtungsweise dar, inwieweit der neue Tatbestand die Strafbegründung gegenüber der alten Rechtslage erleichtert. Weiterhin analysiert die Arbeit unter kriminalpolitischen sowie verfassungsrechtlichen Aspekten die Rechtsgutskonzeption und die Deliktsnatur des Sportwettbetrugs. Im Schwerpunkt widmet sich Verf. den mannigfaltigen korruptionsspezifischen Einzelproblemen des Straftatbestands und liefert somit einen

Beitrag zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Anwendungsbereich der Norm.

6303 *Krudewig, Marius*

**Sportwettbetrug und Manipulation
von berufssportlichen Wettbewerben**

Eine verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Betrachtung der §§ 265c, 265d StGB

1. Aufl. 2020, Nomos Verlag, Baden-Baden, 310 S., ISBN 978-3-8487-6748-9, 82,00 €

Die Arbeit untersucht die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe in verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Hinsicht. Dabei wird erörtert, ob es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich erlaubt ist, Strafvorschriften zum Schutz der „Integrität des Sports“ zu schaffen. Auch die Erforderlichkeit der neuen Straftatbestände wird vor dem Hintergrund bestehender allgemeiner Strafvorschriften (§§ 263, 263a, 266 StGB) hinterfragt. Daneben beantwortet die Arbeit Fragen der Auslegung der neuen Vorschriften und die Frage, ob auch der sog. E-Sport den Tatbeständen unterfällt.

G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht

In dieser Rubrik finden sich überwiegend deutschsprachige Publikationen zum ausländischen, europäischen und internationalen Korruptionsstrafrecht.

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7201	<i>Bartz, Stefan/Klemens, Pelle</i> Aktuelle Entwicklungen in den USA – U.S. vs. Hoskins <i>CCZ 2020, 236–239</i>	Der Beitrag befasst sich mit der jüngsten Entscheidung in dem Verfahren U.S. vs. Hoskins. Seit 2012 beschäftigten US-Gerichte sich mit der Frage, ob sich der britische Staatsbürger Hoskins, ein ehemaliger Angestellter eines französischen Konzerns, wegen Verstoßes gegen den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) strafbar gemacht hat. Ihm wurde vorgeworfen, zwecks Abschlusses eines öffentlichen Bauvertrages an der Bestechung von indonesischen Beamten durch die französische Muttergesellschaft beteiligt gewesen zu sein. Hoskins war Angestellter einer britischen Tochtergesellschaft des Konzerns, arbeitete jedoch überwiegend für eine französische Tochtergesellschaft. Dabei war er als Senior Vice President für Asien zuständig. Gegenstand der Entscheidung war auch die Frage, ob Hoskins als „agent“ iSd FCPA handelte. Der U.S. District Court for the District of Connecticut beantwortet die Frage, wer generell unter dem Begriff des agent zu fassen ist und ob Hoskins als solcher handelte. Nach den Vorgaben des Bezirksgerichts entspricht ein „agent“ demnach eher einem Boten als einem Stellvertreter im deutschen Recht. Letztlich verneinte das Gericht die Nachweisbarkeit einer Weisungsgebundenheit von Hoskins beziehungsweise hinreichender Kontrollbefugnisse der US-Tochtergesellschaft. Abschließend verweisen Verf. darauf, dass es auf den ersten Blick zwar paradox erscheine, dass die Verurteilung an der Weisungsfreiheit des Angeklagten scheiterte. Dies folge jedoch daraus, dass die Kompetenz in derartigen Konstellationen bei den jeweiligen ausländischen Strafverfolgungsbehörden liege.

- 7202 *Bartz, Stefan/Weidig, Julius*
**Aktuelle Entwicklungen in den USA –
 Zweite Auflage des FCPA-Guide**
CCZ 2020, 359–362
- Verf. geben einen Kurzüberblick über die im Juli 2020 veröffentlichte 2. Aufl. der vom US-Justizministerium herausgegebenen Leitlinien zum Umgang mit dem FCPA (Erstaubl.: 2012). Der – rechtlich unverbindliche – „Guide“ wird von den Autoren als zentrale Informationsquelle über die Compliance-Regeln im Geltungsbereich des FCPA bezeichnet. Die Neuauflage sei aber insofern defizitär, als sie nicht alle aktuellen Trends der Strafverfolgungspraxis abdecke.
- 7203 *Birke, Rainer*
Kapitel: Russland
*In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl
 (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance,
 → PR-Nr. 1301, S. 508–529.*
- Der Handbuchbeitrag beschäftigt sich im Wesentlichen mit dem materiellen Antikorruptionsstrafrecht des russischen StGB. Knapp werden dabei auch Fragen zur bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen gestreift.
- 7204 *Brodowski, Dominik*
**Strafrechtsrelevante Entwicklungen
 in der Europäischen Union – ein
 Überblick**
ZIS 2020, 285–299
- Der Beitrag bietet eine Übersicht über die Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafrechts in der EU im Zeitraum von Juli 2019 bis Februar 2020. Dabei werden wichtige Programme, Maßnahmen sowie Rechtsakte und Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafrechts beleuchtet. Hierbei geht der Beitrag auch auf ein von der damaligen finnischen Ratspräsidentschaft vorgelegtes Diskussionspapier bezüglich der Bekämpfung von Korruption ein. Das Diskussionspapier widmete sich unter anderem den Fragen, ob die EU, neben bestehenden, einen eigenen Evaluationsmechanismus einführen und ob der EU-Rechtsrahmen reformiert werden sollte. Des Weiteren widmete sich das Diskussionspapier der Frage, ob die EU der GRECO (*Groupe d'États contre la Corruption*), einer Staatengruppe des Europarates, beitreten sollte. Dies sei jedoch von dem Rat der Europäischen Union abgelehnt worden, da die Union sich auf solche Bereiche konzentrieren solle, in denen sie im Vergleich zu bestehenden internationalen Übereinkommen einen Mehrwert liefern könne.
- 7205 *Engelhart, Marc*
Kapitel: Vereinigte Staaten von Amerika
*In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl
 (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance,
 → PR-Nr. 1301, S. 479–507.*
- Der mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis ausgestattete Handbuchbeitrag gibt zunächst einen Grobüberblick zu den Grundkoordinaten des US-amerikanischen Straf(verfahrens)rechts, bevor die Strafvorschriften über die In- und Auslandsbestechung näher dargestellt werden.
- 7206 *Hoven, Elisa*
**Amtsträgerbestechung (§ 335a) und
 im ausländischen Geschäftsverkehr
 (§ 299)**
*In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl
 (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance,
 → PR-Nr. 1301, S. 190–214.*
- Der Handbuchbeitrag beginnt mit einer empirisch orientierten Darstellung von Phänomen und Verfolgung von Auslandsbestechung, die teilweise auf der Habilitationsschrift der Autorin basiert (vgl. Hoven, Auslandsbestechung, 2019 [→ FoKoS-PR 2019 Nr. 7301]). Mit Blick auf § 335a StGB werden insbes. die Streitfragen nach dem Pflichtwidrigkeitsmaßstab (deutsches Recht oder Auslandsrechtsakzessorietät?) sowie die Strafbarkeit von sog. facilitation payments erörtert. Auf § 299 StGB wird nur sehr knapp eingegangen.

- 7207 *Huber, Stefan G.*
Neueste Änderungen im [österreichischen] Korruptionsstrafrecht durch BGBl I 2019/111
JST 2020, 111–116
- Verlagsbeschreibung:**
 Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (sog. „PIF-Richtlinie“) wurden Anpassungen im StGB vorgeschlagen, die neben zwei neuen Tatbeständen (§§ 168c und 168d StGB) u.a. auch eine Änderung des Amtsträgerbegriffs nach § 74 I Z 4a lit. b StGB umfassten. Der Budgetausschuss folgte jedoch im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf geäußerten Bedenken und fürchtete eine zu weitgehende Anwendung des Korruptionsstrafrechts auf die „neuen“ Amtsträger. Um sicherzustellen, dass die Strafbarkeit dieses „neu“ eingeführten Amtsträgertyps nicht über das von der RL vorgesehene Mindestmaß hinausgeht, sah der Budgetausschuss nicht nur Änderungen beim Vorschlag zum neuen Amtsträgerbegriff, sondern v.a. auch bei den Korruptionsdelikten ieS vor. Die folgenden Ausführungen beleuchten diese letztlich beschlossenen, mit BGBl I 2019/111 am 27.12.2019 kundgemachten und am 28.12.2019 in Kraft getretenen Neuerungen in Bezug auf die Korruptionsdelikte, die sich nicht friktionsfrei in deren bisherige Systematik einfügen.
- 7208 *Koukol, Pilar*
Korruptionsstrafrecht und Anti-Korruptions-Compliance in Österreich
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 311–332.
- Der Handbuchbeitrag gibt einen kurzen Überblick zum gesamten österreichischen Korruptionsstrafrecht (einschl. Untreue und Verbandsstrafbarkeit), gefolgt von einem sehr knappen Abschnitt zu Compliance-Maßnahmen zur Korruptionsprävention.
- 7209 *Kühne, Hans-Heiner*
Die internationale Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und die Konstitution des Verdachts
GA 2020, 337–344
- Der Beitrag erörtert Probleme der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität im internationalen Rahmen. Hierbei geht er näher auf Korruptions-, Untreue und Geldwäschestrafaten ein. Es gebe angesichts der Vielzahl finanzieller Transaktionen immer größere Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten. Insbes. in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion herrschten sichtbare Mängel des rechtsstaatlichen Verfahrens. Schwerpunktmäßig erörtert Verf. die Bedeutung eines hinreichenden Tatverdachts. Dessen Voraussetzungen dürfen sich nur auf Tatsachen und nicht auf einem subjektiven Empfinden gründen. Ein Begründungserfordernis führe zu einer nachvollziehbaren Offenlegung der Beurteilungskriterien.
- 7210 *Kuhlen, Lothar*
Die Auslandsbestechung und die deutsche Strafrechtswissenschaft – eine Rezension
 Zu *Cornelia Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2019*
ZIS 2020, 327–335
- Verf. rezensiert die preisgekrönte, von Michael Kubiciel erst- und von Martin Waßmer zweitbegutachtete Kölner Dissertation von Spörl (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 7302). Zunächst stellt Verf. den Aufbau und die wesentlichen Gedankengänge der Autorin dar. Im Rahmen einer äußerst kritischen Auseinandersetzung mit Inhalt, Stil und sprachlicher Gestaltung der Arbeit hebt er auch zahlreiche (Rechtsschreib-) Fehler hervor und beklagt, dass die an eine gute Dissertation zu stellenden Anforderungen nicht eingehalten

worden seien; die Bewertung mit dem höchsten Prädikat sei nicht gerechtfertigt. Abschließend wirft der Rezensent die Frage auf, ob in der Strafrechtswissenschaft generell ein Problem der Qualitätssicherung bei der Betreuung von Dissertationsschriften bestehe.

Hinw. d. Red.:

Der Beitrag hat infolge seiner außergewöhnlich drastisch geübten Kritik eine Debatte über Stil und Regeln beim Verfassen juristischer Rezensionen ausgelöst (vgl. die der Rezension gewidmete Sonderausgabe ZIS 2020, 451 ff.). Hoven berichtet (in KriPoZ 2021, 182 [183 Fn. 5]), die Buchbesprechung habe das Ende der wissenschaftlichen Karriere der rezensierten Autorin zur Folge gehabt.

7211 *Leite, Alao*

Die Korruption in Brasilien – Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte

In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 544–550.

Der Handbuchbeitrag bietet nach einem Hinweis auf die aktuelle kriminalpolitische Debatte eine grobe Übersicht zu ausgesuchten Problemen des brasilianischen Korruptionsstrafrechts. Verf. kommt dabei u.a. auf die Strafbarkeit juristischer Personen sowie auf Fragen zu Compliance, Whistleblowing und Korruption im Zusammenhang mit Parteienfinanzierung zu sprechen.

7212 *Löffler, David*

Die Europäische Staatsanwaltschaft – Ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Korruption?

Recht und Politik 2020, 73–77

Ziel der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft sei die effektive Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU. Vor diesem Hintergrund untersucht Verf., ob die Europäische Staatsanwaltschaft diesem Ziel gerecht werden kann. Verf. kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU bisher von den Mitgliedstaaten vernachlässigt worden sei. Daher sei die Schaffung einer unabhängigen Ermittlungsbehörde, die sachlich umfassend und grenzüberschreitend tätig werden kann, ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung entsprechender Straftaten. Auch die Ernennung von Laura Kövesi als Behördenleiterin sei positiv zu bewerten, da die auf dem Feld des Korruptionsstrafrechts erfahrene Juristin der neu errichteten Behörde die nötige Durchschlagskraft verleihe. Kritisiert wird von Verf. die komplexe Organisationsstruktur der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie die Hindernisse, die sich bei grenzüberschreitenden Fällen ergeben können, wenn nichtteilnehmende Mitgliedstaaten betroffen seien. Daher sei zu hoffen, dass auch die übrigen Mitgliedstaaten mit der Zeit für eine Teilnahme an der Europäischen Staatsanwaltschaft gewonnen werden können.

7213 *Montoya, Pedro*

Compliance-Systeme in Spanien

In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 445–460.

Der Handbuchbeitrag erläutert zunächst die rechtshistorischen und -politischen Hintergründe des spanischen Korruptionsstrafrechts. Sodann widmet sich Verf. der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Programmen zur Kriminalprävention als Maßnahme zur Strafbefreiung oder -milderung.

- 7214 *Mühlemann, David*
Kapitel: Schweiz
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 333–352.
- Der Handbuchbeitrag gibt einen kompakten Überblick über das gesamte schweizerische Korruptionsstrafrecht. Neben den materiell-rechtlichen Vorschriften des StGB werden auch Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und zum Strafprozessrecht thematisiert.
- 7215 *Pasewalt, David/Wick, Katrin/DiBari, David*
Zum neuen Leitfaden des US-Justizministeriums zur Bewertung von Compliance-Management Systemen
NZWiSt 2020, 55–59
- Der Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit dem wesentlichen Inhalt des aktuellen Leitfadens des US-amerikanischen Justizministeriums vom 30.04.2019 für eine Bewertung von Compliance-Management-Systemen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Unabhängigkeit der Compliance-Abteilung, welche sich bspw. durch eine ausreichende Sach- sowie Personalausstattung auszeichne. Verf. beleuchten darüber hinaus die Auswirkungen für die Unternehmen und weisen darauf hin, dass international agierende Unternehmen eine Vielzahl von Compliance-Regelwerken beachten müssten. Abschließend werfen Verf. einen Blick auf die Rechtslage in Deutschland und das geplante Verbandssanktionengesetz.
- 7216 *Prudentino, Mario*
Länderreport Italien 2019–2020: Insolvenzrecht, Anti-Korruption, Corona und Gewerkschaften
CB 2020, 476–480
- Verf. beleuchtet Änderungen des Compliance-Gesetzes in Italien. Auch die Korruptionsbekämpfung ist Teil des Compliance-Gesetzes. Im von Transparency International veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex 2012 belegte Italien den 72. Platz. Mit dem Eintritt der Regierung Monti im Jahr 2012 wurden verschiedene Gesetzgebungsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf den Weg gebracht. Infolgedessen rückte Italien im Korruptionswahrnehmungsindex auf Platz 51 auf.
- 7217 *Rübenstahl, Markus*
Kapitel: Italien
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 399–444.
- Der Handbuchbeitrag enthält zunächst eine umfangreiche Darstellung des materiellen italienischen Korruptionsstrafrechts. Weitere Schwerpunkte bilden Überblicke über das Verbandssanktionenrecht sowie zu Compliance-Vorgaben und Internal Investigations.
- 7218 *Simon, David W./Virginkar, Rohan A.*
Internationales Korruptionsstrafrecht
In: Minkoff/Sahan/Wittig (Hrsg.), Konzernstrafrecht. Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis. 1. Aufl. 2020, S. 403–427.
- Der Beitrag beschreibt Regelungen des US-amerikanischen Korruptionsstrafrechts nach dem FCPA sowie Normen des Vereinigten Königreichs nach dem UK Bribery Act, soweit diese ein Vorgehen der dortigen Strafverfolgungsbehörden gegen solche ausländischen Unternehmen ermöglichen, die gemeinsam mit einem in den USA bzw. in Großbritannien ansässigen Unternehmen einen Konzern bilden. Insbes. in Bezug auf die UK-Vorschriften wird dabei ein beträchtliches Haftungsrisiko ausgemacht.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7301	<p data-bbox="284 432 647 465"><i>Escobar Bravo, Maria Eugenia</i></p> <p data-bbox="284 477 746 577">Die Verknüpfung zwischen Vorteil und Amtshandlung im deutschen und spanischen Korruptionsstrafrecht</p> <p data-bbox="284 589 746 622">Eine rechtsvergleichende Betrachtung</p> <p data-bbox="284 633 746 734">1. Aufl. 2020, Dr. Kovač Verlag, Hamburg, 458 S., ISBN 978-3-339-11974-2, 143,80 €</p>	<p data-bbox="778 432 1018 465">Verlagsbeschreibung:</p> <p data-bbox="778 477 1447 992">Das Werk beschäftigt sich mit der Frage, ob dem ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung bei den Bestechungsdelikten in Deutschland tatsächlich eine so zentrale Rolle zukommt, wie ihr zugesprochen wird, wenn sie gemeinhin als „Kern der Bestechungsdelikte“ bezeichnet wird. Von zentraler Bedeutung ist insofern die Frage, ob sie dazu geeignet ist, strafwürdiges Unrecht von nicht Strafwürdigem zu unterscheiden. Rechtsvergleichend wird insofern auf die Situation im spanischen Recht eingegangen, wo der Verknüpfung zwischen Amtshandlung und Vorteil schon lange keine zentrale Bedeutung für die Strafbarkeit der Gewährung von Vorteilen an Amtsträgern beigemessen wird. Ziel der Studie ist es insofern, der Rechtspraxis Orientierung zur Auslegung der einfachen Bestechungsdelikte im deutschen wie im spanischen Recht, also der §§ 331, 333 StGB und Art. 422 CP zu geben.</p> <p data-bbox="778 1003 1447 1417">Um das Regelungskonzept der §§ 331 bis 334 StGB und Art. 419 bis 424 CP vollständig zu entwickeln, untersucht die Autorin ausgehend von der historischen Entwicklung der Bestechungsdelikte in beiden Rechtsordnungen unter anderem, welches Rechtsgut von den Bestechungsdelikten überhaupt geschützt wird und welche Ansätze hierzu in Rspr. und Lit. vertreten werden. Weiter wird untersucht ob der höchstrichterlichen Rspr. verallgemeinerungsfähige Grundsätze zu entnehmen sind, die eine Konturierung des Anwendungsbereichs der Bestechungsdelikte unabhängig von Einzelfallentscheidungen ermöglichen. Besondere Beachtung findet außerdem die Problematik der Strafbarkeit der Gewährung von geringwertigen Bagatellvorteilen.</p> <p data-bbox="778 1429 1447 1585">Das Buch schließt mit Vorschlägen für die Überarbeitung der Bestechungsdelikte im deutschen wie im spanischen Recht, die die derzeitigen Schwächen der Interpretation nicht mehr enthalten und zu mehr Rechtssicherheit in beiden Ländern führen können.</p> <p data-bbox="778 1641 938 1675">Hinw. d. Red.:</p> <p data-bbox="778 1686 1447 1738">Die Original-Verlagsbeschreibung enthält zahlreiche (hier bereinigte) Schreibfehler.</p>

7302 *Chrysidou, Eleni*

Die Verfolgung politischer Korruption von Regierungsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes in Griechenland und in Deutschland

1. Aufl. 2020, Dr. Kovač Verlag, Hamburg, 224 S., ISBN 978-3-339-11956-8, 88,90 €

Verlagsbeschreibung:

Ausgangspunkt dieses Werks ist die Regelung des materiellen griechischen Rechts über die Bestechlichkeit politischer Amtsträger sowie die Regelung des prozessualen griechischen Rechts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Regierungsmitgliedern. Zentrales Thema ist der Vergleich zwischen der Regelung in der griechischen Verfassung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Regierung in Ausübung ihres Amtes und den deutschen prozessualen Regelungen.

In der griechischen Verfassung wird ein besonderes Strafverfahren für Mitglieder der Regierung vorgesehen und betrifft Straftaten, die diese in Ausübung ihrer Aufgaben begangen haben. Weitere Besonderheiten umfassen die Einsetzung eines Gutachterrates zur Prüfung der Begründetheit der Anhaltspunkte, die Durchführung einer Vorüberprüfung durch einen parlamentarischen Ausschuss sowie die Zuständigkeit des Parlaments für die Erhebung der Anklage. Das Vorverfahren findet vor dem Richterrat statt. Besonders hervorzuheben ist die Bildung eines Sondergerichts in jedem Einzelfall als Gericht der besonderen Strafgerichtsbarkeit zur Aburteilung der Straftaten, die Regierungsmitglieder in Ausübung ihres Amtes begangen haben. Beide Institutionen des Richterrates und des Sondergerichts bestehen aus Mitgliedern der höchsten Gerichte Griechenlands. Das Gerichtsurteil ist unwiderruflich.

Im Gegensatz zu der besonderen Regelung des griechischen Verfassungsgesetzgebers werden die Mitglieder der deutschen Bundesregierung aus strafprozessualer Sicht so behandelt wie andere Bürger auch. Ebenso wird auf die Einführung des Qualifikationstatbestands ins griechische Strafbuch über die Bestechlichkeit politischer Amtsträger und das Fehlen einer entsprechenden Norm im deutschen Recht eingegangen. Ergebnis des Vergleichs ist der Vorschlag für die Implementierung einer neuen Regelung in das deutsche Recht über die Verfolgung politischer Korruption von Regierungsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes.

Hinw. d. Red.:

Die in der Original-Verlagsbeschreibung enthaltenen Schreibfehler sind in der hiesigen Wiedergabe bereinigt.

7303 *Marek, Eva/Jerabek, Robert*

Korruption und Amtsmissbrauch

DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB

12. Aufl. 2020, MANZ Verlag, Wien, 170 S., ISBN 978-3-214-10322-4, 40,85 €

Die 12. Auflage des inzwischen jährlich erscheinenden Werks gibt einen umfassenden, Kommentar-artigen Überblick über Inhalt und Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen des österreichischen StGB gegen Korruption und Verletzung der Amtspflichten.

Hinw. d. Red.:

Inzwischen ist bereits die 13. Auflage erschienen. Für eine Rezension der 11. Aufl. (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 7303) s. Lehner, JST 2019, 292 f.

- 7304 *Schunck, Peter*
Die Legitimation des Verbotes der Amtsträgerkorruption im Ausland gem. § 335a StGB
 Eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse
 1. Aufl. 2020, Nomos Verlag, Baden-Baden, 219 S., ISBN 978-3-8487-6660-4, 58,00 €
- Verlagsbeschreibung:**
 In dem Werk wird die Vereinbarkeit der durch § 335a StGB strafbaren Auslandskorruption mit dem Völker- und dem Verfassungsrecht untersucht. Dabei wird das Spannungsfeld zwischen völkervertraglicher Verpflichtung und mehrheitlich ungeschriebenen völkerrechtlichen Grenzen – insbes. dem Nichteinmischungsgrundsatz – beleuchtet. Die hierauf folgende Ermittlung des geschützten Rechtsguts des § 335a StGB ist Ausgangspunkt für die Beantwortung der umstrittenen Frage, inwieweit eine Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit eines jeden Amtsträgers weltweit eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung findet. Höchstgerichtliche Rspr. zu Delikten, die eine vergleichbare Schutzrichtung aufweisen (u.a. § 89a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), liefert für diese Untersuchung wertvolle Aufschlüsse.
- 7305 *Weratschnig, Bernhard/Wenk, René*
Amtsmissbrauch und Korruptionsdelikte
 Praxiskommentar zu §§ 302 und 304 – 309 StGB
 1. Aufl. 2020, Linde Verlag, Wien, ISBN 978-3-7073-4219-2, 44,00 €
- Verlagsbeschreibung:**
 Das [österreichische] Korruptionsstrafrecht (§§ 304 bis 309 StGB) ist zuletzt vermehrt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt und wurde in den letzten zehn Jahren vielfach geändert. Gemeinsam mit dem Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) sehen diese Delikte die maßgeblichen Sanktionen zur Verhinderung eines käuflichen öffentlichen oder privaten Sektors vor.
 Die Autoren bieten mittels anschaulicher Beispiele aus ihrer langjährigen beruflichen Tätigkeit in der Korruptionsbekämpfung und anhand der relevanten Judikatur einen praxisnahen Zugang zur komplexen Rechtsmaterie. Die strukturierte Aufbereitung der maßgeblichen Tatbestandselemente garantiert Praktikerinnen und Praktikern, die in der Korruptionsbekämpfung tätig sind, eine rechtssichere Anwendung.
- 7306 *Yumak, Semih*
Korruptionsbekämpfung und das Bestechungsstrafrechtssystem
 Eine kriminal- und strafrechtswissenschaftliche Studie unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Strafrechts
 1. Aufl. 2020, Peter Lang Verlag, Berlin, 580 S., ISBN 978-3-631-82932-5, 115,95 €
- Verlagsbeschreibung:**
 Den strafrechtlichen Kern der Korruption bilden die klassischen Bestechungsdelikte. Um Korruption durch das Strafrechtssystem angemessen bekämpfen zu können, ist ein gerechtes, klar und deutlich strukturiertes Bestechungsstrafrechtssystem nötig. Zu diesem Zweck sind die Bestechungsstraftaten vom Gesetzgeber allgemeinverständlich und gerecht zu konzipieren. Die vorliegende Publikation – die zunächst das Fachwissen der Strafrechtswissenschaft und die kriminalpolitischen Ansätze in Bezug auf die Bestechungsdelikte systematisiert sowie Schwächen und Defizite des Bestechungsstrafrechts zum Thema Korruptionsbekämpfung vorstellt – wird für die Lehre und die künftige Gesetzgebungsarbeit einen hoffentlich nützlichen Beitrag leisten können.

H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)

An dieser Stelle werden Publikationen mit Bezug zum Korruptionsstrafrecht aufgeführt, die sich keiner der Kategorien A–G zuordnen lassen (z.B. zu Whistleblowing, Compliance, Vermögensabschöpfung und steuerrechtlichen Thematiken).

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8201	<i>Beckemper, Katharina</i> Steuerstrafrechtliche Aspekte der Antikorruptions-Compliance <i>In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 150–163.</i>	Neben einer knappen Einführung in das materielle Steuerstrafrecht wird insbes. die Auswirkung von Korruptionsdelikten auf die Steuerpflicht thematisiert; im Vordergrund steht dabei das Abzugsverbot nach § 4 V 1 Nr. 10 EStG.
8202	<i>Böhme, Frank</i> Vermögensabschöpfung <i>In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 257–270.</i>	Der Handbuchbeitrag widmet sich den Abschöpfungsrisiken für Unternehmen in Korruptionsfällen. Dabei werden im Wesentlichen die verschiedenen Einziehungsinstrumente in StGB und OWiG (samt prozessualer Begleitregelungen) überblicksartig dargestellt und anhand typischer Korruptionskonstellationen exemplifiziert.
8203	<i>Bott, Ingo</i> Vertretung und Verteidigung von Individualbetroffenen <i>In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 271–286.</i>	Der Handbuchbeitrag gibt einen Überblick zu besonders verteidigungsrelevanten materiellrechtlichen Aspekten in Korruptionssachen sowie zu Besonderheiten im Strafverfahren.

- 8204 *v. Busekist, Konstantin/Beneke, Michaela/Izrailevych, Volodymyr*
Erste Gedanken zur „Sachkundigen Stelle“ nach § 13 Abs. 2 des Referentenentwurfs des Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E)
CCZ 2020, 189–198
- Verf. erörtern die Regelungen zur „Sachkundigen Stelle“ iRd Gesetzesentwurfes zum Verbandssanktionengesetz. Deutschland folge dabei dem Bsp. anderer Staaten, in denen iRd Compliance sachkundigen Stellen eine hohe Bedeutung zukomme. So sei bspw. in Frankreich im Jahr 2016 zum Zweck der Korruptionsbekämpfung erstmalig eine Streitbeilegungsvereinbarung eingeführt worden, die die Verpflichtung von Unternehmen zur Verbesserung der Compliance-Maßnahmen unter die Aufsicht der französischen Antikorruptionsbehörde stellen kann. Diese habe umfangreiche Kontrollbefugnisse, welche die Existenz, die Qualität und die Wirksamkeit der von den Unternehmen eingesetzten Antikorruptionsmechanismen gewährleisten sollen. Auch in den USA und Großbritannien gebe es ähnliche Stellen mit vergleichbaren Befugnissen. Im Anschluss stellen Verf. die Pläne zu sachkundigen Stellen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung dar. Abschließend verweisen Verf. auf die Notwendigkeit von gesetzlichen Nachbesserungen und Nachschärfungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.
- 8205 *Dann, Matthias*
Risikoanalyse bzgl. korruptionsspezifischer Risiken
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 852–874.
- Der Handbuchbeitrag beschäftigt sich mit der Identifizierung korruptionsspezifischer Risiken in Unternehmen. Von einem kriminalitätstheoretischen Ausgangspunkt werden verschiedene korruptionsspezifische Risiken systematisch dargestellt (unvermeidbare, personenbezogene, Gelegenheitsrisiken usw.); sodann werden Compliance-spezifische Identifizierungsroutinen beschrieben.
- 8206 *Faske, Michael*
Internal Investigation in der Krise
 Forensische Internal Investigation: Planung, Steuerung, Durchführung und Reporting
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 640–701.
- Der umfangreiche Handbuchbeitrag beschreibt zunächst die (deutschen und US-amerikanischen) rechtlichen Rahmenbedingungen interner forensischer Untersuchungen. Mit speziellem Augenmerk auf Korruptionssachverhalte wird anschließend die Durchführung einer internen forensischen Untersuchung sehr detailliert beschrieben, wobei die Darstellungsweise (u.a. zahlreiche Ablaufdiagramme und Checklisten) dezidiert praxisorientiert gestaltet ist.
- 8207 *Hopt, Klaus J.*
Interne Untersuchungen, Whistleblowing und externes Monitoring
ZGR 2020, 373–405
- Verf. erörtert Organpflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Fall, dass in einem börsennotierten Unternehmen ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, insbes. auf dem Gebiet des Korruptions- und Wettbewerbsstrafrechts, entdeckt oder vermutet wird. Vorstand und Aufsichtsrat hätten diese Verstöße durch interne Untersuchungen, Whistleblowing und externes Monitoring aufzuklären. Verf. stellt diese drei Instrumente zunächst dar und weist auf aktuelle Gesetzesentwicklungen hin.

- 8208 *Hugger, Heiner/Pasewaldt, David*
Vertretung und Verteidigung von Unternehmen
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 287–308.
- Der Handbuchbeitrag enthält eine Handreichung für die anwaltliche Vertretung bzw. Verteidigung von Unternehmen in Korruptionssachen. Der umfangreichste Abschnitt über die Verteidigung von Unternehmen mit beschuldigtenähnlicher Stellung fokussiert sich auf steuer-, kartell- und einziehungsrechtliche Fragestellungen. Daneben finden sich Hinweise für die die Vertretung geschädigter und drittbetroffener Unternehmen sowie zu Aspekten der Akteneinsicht.
- 8209 *Lüneborg, Cäcilie*
Präventive Absicherung durch Versicherungen und zivilrechtliche Haftungsrisiken der Geschäftsführung
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 1020–1036.
- Der Handbuchbeitrag beschäftigt sich mit (zivilrechtlichen) Haftungsrisiken der Geschäftsleitung, falls diese durch aktive Beteiligung oder die Verantwortung einer unzureichenden Antikorruptions-Compliance zur Begehung von unternehmensbezogenen Korruptionsdelikten beigetragen hat. Neben einer Darstellung der Innen- und Außenhaftung werden präventive Absicherungsmethoden durch verschiedene Versicherungstypen (Strafrechtsschutz-, D&O- und „Compliance“-Versicherung) thematisiert.
- 8210 *Pasewaldt, David/Raiser, Gerson*
Antikorruptionsspezifische Bausteine eines Compliance Management Systems
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 875–914.
- Der mit umfangreichem Literaturverzeichnis versehene und gründlich informierte Handbuchbeitrag thematisiert insbes. die Bereiche Risikoanalyse, Top-Level-Commitment, Zuständigkeiten, Antikorruptions-Richtlinien, Geschäftspartnerprüfung/Gestaltung von Vertragsbeziehungen, interne Organisation und Dokumentation, Antikorruptionsschulungen, Kontrollen, Aufdeckung und Meldung von Verstößen, sowie die laufende Kontrolle und Optimierung eines Antikorruptions-Compliance-Programms.
- 8211 *Reese, Carolin*
Was? Wie? Mit wem?
Anti-Korruption und Anti-Compliance in der Unternehmenspraxis
WPg 2020, 98–103
- Der Beitrag befasst sich mit der Frage, welche Rolle Risiken aus dem Bereich der Korruption und des Kartellrechts für Unternehmen spielen und welche Prozesse sich bewähren, um diesen Risiken zu begegnen. Die materiellrechtlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung seien unübersichtlich. Dies gelte vor allem dann, wenn mehr als eine Rechtsordnung zu beachten sei. Die Komplexität der Normen lasse sich jedoch durch die Bildung von Clustern überblicken. Diese seien die Korruption im geschäftlichen Verkehr, Korruption, bei der Amtsträger beeinflusst werden sollen, und sonstige Interessenskonflikte. Verf. stellt sodann Compliance-Instrumente zur Vermeidung von Korruption in diesen Bereichen dar.
- 8212 *Scheben, Barbara/Geschonneck, Alexander*
Aufdeckung von Korruption durch reguläre organisatorische und technische Kontrollen
In: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, → PR-Nr. 1301, S. 935–956.
- Der Handbuchbeitrag stellt zunächst verschiedene (auch ausländische) Rechtsquellen für Kontrollpflichten in Unternehmen dar und geht auf die Ausgestaltung der Kontrollen und Leitlinien nach verschiedenen Prüfungsstandards ein. Sodann werden Möglichkeiten der Aufdeckung von Korruption durch technische Kontrollen aufgezeigt, wobei das Hauptaugenmerk auf die Analyse von Daten aus Buchhaltungssystemen gelegt wird.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8301	<p><i>Ermert, Alexander</i></p> <p>Korruptionsbekämpfung durch das Steuerrecht und Kooperation von Strafverfolgungs- und Finanzbehörden</p> <p>Rechtliche Möglichkeiten und „gelebte“ Wirklichkeit, zugleich ein Beitrag zum Anwendungsbereich des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG</p> <p><i>1. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden, 523 S., ISBN 978-3-8487-5045-0, 136,00 €</i></p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Die Arbeit untersucht die Einsatzmöglichkeiten des Steuerrechts zur Korruptionsbekämpfung. Gerade bei der Korruption im Kontext der Wirtschaftskriminalität bietet sich das Besteuerungsverfahren als Ausgangspunkt für weitere strafrechtliche Ermittlungen an. Das Zusammenwirken von Strafverfolgungs- und Finanzbehörden auf diesem Gebiet ist nicht unproblematisch, da hier unterschiedlichste Rechtsgebiete (Steuerrecht, Strafrecht, Steuerstrafrecht) und unterschiedliche Verfahrensarten (Besteuerungsverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren) zusammenreffen, deren Interdependenzen zu zahlreichen Problemen führen. § 4 V 1 Nr. 10 EStG erfährt in der Praxis nur unzureichende Beachtung. Nach einer Analyse der Norm mit ihren unterschiedlichen Wirkungsebenen (fiskalische, generalpräventive und steuerstrafrechtliche Ebene) gelangt der Autor zum Schluss, dass die bisherigen Regelungen Schwachstellen aufweisen und somit ein Vermeidungsverhalten auf Seiten der Finanzbehörden provozieren.</p>
8302	<p><i>Heydarinami, Amir</i></p> <p>Corporate Compliance im öffentlich-rechtlichen Rundfunk</p> <p>Zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität und Marktmissbrauch</p> <p><i>1. Aufl., Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 256 S., ISBN 978-3961381074, 42,00 €</i></p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht in besonderer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, die zu dessen Finanzierung pro Haushalt den Rundfunkbeitrag entrichtet. In jüngster Vergangenheit jedoch haben Skandale, die Fälle von Wirtschaftskriminalität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk offenbaren, und Vorwürfe wettbewerbsverzerrender Handlungen das Vertrauen in die Anstalten erschüttert. Diese Problembereiche sind dabei nicht ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur; vielmehr bestehen solche auch bei privaten Unternehmen. Im Gesellschaftsrecht hat sich dazu unter dem Schlagwort ‚Corporate Compliance‘ ein Ansatz für strukturierte Vorkehrungen etabliert, die darauf abzielen die Einhaltung gesetzlicher oder unternehmensinterner Regeln sicherzustellen. Die Arbeit untersucht, ob der Ansatz ohne Weiteres auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk übertragen werden kann oder ob wegen Besonderheiten der Rundfunkordnung Einschränkungen oder Erweiterungen erforderlich sind.</p>
3302	<p><i>Ziegler, Matthias</i></p> <p>Die Rückgewinnung kriminell erlangter öffentlicher Mittel mit den Instrumentarien des Strafrechts am Beispiel der Subvention</p> <p><i>1. Auf. 2020, C.F. Müller, Heidelberg, 280 S., ISBN 978-3-8114-0747-3, 79,00 €</i></p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland jährlich Subventionen im jeweils dreistelligen Milliardenbereich vergeben. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 10 % der ausgereichten Subventionen missbräuchlich erlangt oder verwendet werden; die Dunkelziffer ist indes erheblich höher. Der Schaden, der der öffentlichen Hand hierdurch Jahr für Jahr entsteht, liegt im zweistelligen Milliardenbereich. Der Autor stellt die These auf, dass die</p>

übliche Vorgehensweise der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Rückführung fehlgeleiteter Subventionen an den Staat vielfach langwierig und ineffizient ist. Einen vielversprechenden, in der Praxis bislang jedoch noch nicht etablierten, Ansatz sieht er in der konsequenten Anwendung strafrechtlicher und strafprozessualer Instrumentarien in solchen Fällen, in denen die Subventionen in strafbarer Weise erlangt wurden. In der vorliegenden Arbeit werden diese näher dargestellt und auf ihre Praxistauglichkeit untersucht. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rechtsinstitute der formlosen sowie der förmlichen Einziehung gelegt, die sich nach Auffassung des Autors – insbesondere nach der Gesetzesreform im Jahr 2017 – zur Rückgewinnung fehlgeleiteter Subventionen in besonderem Maße eignen.

I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2020

An dieser Stelle werden 2019 veröffentlichte Publikationen aufgeführt, die im FoKoS-PR 2020 nicht berücksichtigt worden sind.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
9101	<p>LG München I Urt. 07.06.2019 – 5 Kls 565 Js 137335/15</p> <p>Korruptionsaffäre um Panzerverkäufe nach Griechenland</p> <p>www.transparency.de</p>	<p>Red. Kurzzusammenfassung:</p> <p>Der wegen Steuerhinterziehung Angeklagte war als Projektleiter für den Verkauf von Panzerhaubitzen nach Griechenland zuständig. Die Realisierung des Projekts erfolgte unter Mitwirkung des Angeklagten sowie eines anderweitig Verfolgten als Beauftragtem des deutschen Rüstungsunternehmens Kraus-Maffei-Wegmann (KMW). Voraus gingen Bestechungszahlungen in Höhe von mindestens 750.000 EUR an den in Griechenland verfolgten stellvertretenden Direktor der Generaldirektion Rüstung des griechischen Verteidigungsministeriums. Die Bestechungszahlungen erfolgten auf Grundlage diesbezüglicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten eines Verbindungsmanns von KMW. Der Angeklagte steuerte für KMW die Aktivitäten des Verbindungsmanns. Sodann wurden mit Hilfe des Angeklagten Aufwendungen für Bestechungszahlungen von KMW steuerrechtswidrig als gewinnmindernde Betriebsausgaben erklärt. Dies führte im Veranlagungszeitraum 2002 zu nicht gerechtfertigten Steuervorteilen in Höhe von 1,4 Mio. EUR. Das LG verurteilte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung sowie Beihilfe dazu. Eine Verfolgung der Taten unter dem Gesichtspunkt der Bestechungsdelikte war nicht (mehr) möglich.</p>

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

– kein Eintrag –

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –

Veranstaltungshinweis:



Korruptionsstrafrecht: Unerforschtes Terrain und neue Wege

Wissenschaftliche Tagung am 16./17.9.2021 (via Zoom)

Tagungsgegenstand

Das deutsche Korruptionsstrafrecht ist in den vergangenen Jahren beständig ausgeweitet worden. Dabei ist der Gesetzgeber stets nach dem Muster verfahren, die althergebrachte Deliktsstruktur der Bestechung von Amtsträgern (§§ 332, 334 StGB) bzw. Angestellten in der Privatwirtschaft (§ 299 StGB) auf weitere Gruppen von Entscheidungsträgern – etwa Ärzte (§§ 299a/b StGB), Sportler (§§ 265c/d StGB) und ausländische Staatsbedienstete (§ 335a StGB) – zu übertragen.

In der deutschen Debatte kaum Beachtung gefunden haben demgegenüber Ansätze des ausländischen und internationalen Strafrechts, dem Unrecht der Korruption mit neuartigen – aus deutscher Perspektive: unbekannt – Regelungsmodellen zu begegnen. Das Ziel der Trierer Tagung besteht darin, hierzulande weitgehend unbekannte Instrumente aus dem Werkzeugkasten der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung vorzustellen, diese auf ihre Vor- und Nachteile hin zu analysieren und Denkanstöße auch für die deutsche Debatte zu gewinnen.

Hinweise zur Teilnahme

Die Tagung findet aufgrund der unabsehbaren Entwicklung der Pandemiesituation als Videokonferenz über die Plattform Zoom statt. Für die Teilnahme an der Videokonferenz ist es nicht notwendig, ein eigenes Nutzerkonto zu erstellen. Eine Aufzeichnung der Konferenz findet nicht statt.

Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenfrei. Bitte melden Sie sich bis zum 10.9.2021 unter der E-Mail-Adresse nau@uni-trier.de an. Die Zugangsdaten werden Ihnen vor Tagungsbeginn zugesandt.

Veranstalter

Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht
der Universität Trier

www.korruptions-strafrecht.uni-trier.de

Tagungsprogramm

(Hinweis: Für Vortrag und Diskussion sind jeweils ca. 30 Minuten vorgesehen)

16. Sept.

2021

Donnerstag

14:00h

Begrüßung

Dekan Prof. Dr. Henning Tappe

Prof. Dr. Till Zimmermann (Universität Trier)

I. Generaltatbestände

Moderation: *Prof. Dr. Michael Kubiciel (Universität Augsburg)*

14:15h

Ein allgemeiner Korruptionstatbestand

Dr. Kristina Peters (LMU München)

15:15h

Ergänzung der Bestechungsdelikte durch einen Tatbestand des Amtsmissbrauchs?

Prof. Dr. Frank Zimmermann (LMU München)

16:15h

Pause

16:45h

Tatbestand der Unerlaubten Bereicherung

Dr. Oliver Landwehr (UNODC Wien)

17. Sept.

2021

Freitag

II. Spezialtatbestände

Moderation: *PD Dr. Scarlett Jansen (Universität Bonn)*

10:00h

Die Strafbarkeit verbotener Intervention (Einflusshandel) – entbehrlich oder notwendig?

Dr. Martin Stricker (Universität Wien)

11:00h

Concussion (Bedrückungskorruption)

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen (Universität Mannheim)

12:00h

Pause

III. Fighting Grand Corruption

Moderation: *Prof. Dr. Kilian Wegner (Viadrina Frankfurt/Oder)*

14:00h

Korruption als völkerrechtliches Verbrechen

Prof. Dr. Stefanie Bock (Universität Marburg)

15:00h

Non-conviction-based confiscation als Mittel der internationalen Korruptionsbekämpfung

Prof. Dr. Frank Meyer (Universität Zürich)

16:00h

Schlusswort und Verabschiedung